

**Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
und
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38
„Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“
der Stadt Oelde**



Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte - Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Nr. 6632/2006 - Maßstab im Original M 1:5000

— — — Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Wohnbebauung Sundern - Sportgebiet Drostenholz" der Stadt Oelde



Oelde

STADT OELDE

Der Bürgermeister

PLANUNG UND STADTENTWICKLUNG

Stand: Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets.....	4
3. Flächennutzungsplan und andere Planungen	5
4. Planinhalt und Festsetzungen.....	5
5. Auswirkungen auf die Umwelt.....	10
6. Kennzeichnung von Flächen	10
7. Hinweise	10
8. Maßnahmen zur Verwirklichung.....	10
9. Flächenbilanz	11
TEIL II UMWELTBERICHT	12
TEIL III ANLAGEN	13
Verzeichnis der Anlagen	13

Teil I Begründung

1. Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat festgestellt, dass der vorhandene Schulraum der „Erich-Kästner-Schule“, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Oelde wegen steigender Schülerzahlen nicht mehr ausreicht, alle Schulklassen ordnungsgemäß unterzubringen. Da auch einzelne Räume im Schulgebäude nicht mehr dem heutigen Standard für die Beschulung körperbehinderter, insbesondere schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher entsprechen und die Gebäudesubstanz einer intensiven Sanierung bedarf, wären bauliche Maßnahmen am bisherigen Standort an der „Albrecht-Dürer-Straße/Wibbelstraße“ dringend erforderlich.

Nach einer Alternativenprüfung hat der LWL beschlossen, auf einem von der Stadt Oelde zur Verfügung gestellten Grundstück in Nähe des bisherigen Schulstandortes ein neues Schulgebäude sowie eine neue Turnhalle zu errichten. Hierdurch können die seitens der Schule bestehenden intensiven Kontakte zu unterschiedlichen Einrichtungen und Firmen in der Stadt, die für die Förderung der Schülerinnen und Schüler von großer Bedeutung sind, weiter genutzt werden.

Durch den Schulneubau wird der Schule der benötigte und den Bedürfnissen der Schüler/innen entsprechende Schulraum zur Verfügung gestellt. Mit der Baumaßnahme soll zügig begonnen werden, mit der Fertigstellung wird für 2011 gerechnet. Parallel zu den vorbereitenden Arbeiten für diesen Bebauungsplan wurde ein Architektenwettbewerb durch den LWL durchgeführt. Der Entwurf des Preisträgers bildet die Grundlage für die weitere Hochbauplanung.

Der zukünftige Schulstandort liegt im Nordosten von Oelde an der „Hans-Böckler-Straße“ rund 1.000 m vom bisherigen Standort entfernt. Das Grundstück grenzt auf der Ost- und Westseite an Wohngebiete, im Süden an eine Tennisanlage sowie an ein Waldstück im Norden. Auf dem Grundstück befindet sich unmittelbar an der Hans-Böckler-Straße ein öffentlicher Bolzplatz, die restliche Fläche ist Ackerland.

Die derzeit bestehenden Darstellungen bzw. Festsetzungen sowohl des Flächennutzungsplans als auch des in diesem Bereich geltenden Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ (rechtskräftig seit dem 24. März 1994) sehen für den Bereich eine Nutzung als Grünfläche (Bolzplatz, Parkanlage und Kinderspielplatz) vor. Da die Errichtung von Schulbauten innerhalb von Grünflächen planungsrechtlich nicht möglich ist, sollen die bestehenden Bauleitpläne an die geänderten städtebaulichen Zielvorstellungen angepasst werden.

Nachdem die Voruntersuchungen (mögliche Kampfmittleinwirkungen, mögliche archäologische Bodenfunde, Anschluss des Gebietes an die Entwässerungssysteme, etc.) für dieses Gebiet positiv abgeschlossen wurden, soll der Bereich entsprechend der vorgesehenen Nutzung als „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ dargestellt bzw. ausgewiesen werden. Hierzu ist die Durchführung der entsprechenden Änderungsverfahren erforderlich. Die entsprechenden Beschlüsse zur Einleitung der Verfahren hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 30. März 2009 gefasst.

Die Bereitstellung dieser Bauflächen wird als effektive Maßnahme zur Attraktivitätssteigerung des Standortes Oelde sowie zur Sicherung eines vielfältigen Schulangebots gewertet und sichert damit die Zukunft der Stadt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

2.1. Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. 2 km nordöstlich des Stadtzentrums von Oelde östlich der „Hans-Böckler-Straße“ und umfasst insgesamt ca. 3,36 ha.

Es grenzt im Osten an das an der „Ludgerusstraße“ bestehende bzw. entstehende Wohngebiet. Im Süden befindet sich eine Tennisanlage an die sich – südwestlich des Plangebietes - eine private Tennishalle anschließt. Die westliche Plangebietsgrenze bildet die „Hans-Böckler-Straße“ auf deren Westseite sich weitere Wohngebiete befinden. Im Norden grenzt das Plangebiet an Waldflächen.

Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flur 4	Flurstücke 389, 390 tlw. und 350 tlw.
--------	---------------------------------------

Der Planbereich grenzt an:

Im Osten:	Flur 4, Flurstücke 606, 546, 541, 447, 403 und 412;
im Süden:	eine Linie, die ca. 10 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks Flur 4, Flurstück 390 verläuft und Flur 4, Flurstück 350.
im Westen:	Flur 3, Flurstück 1061 (Hans-Böckler-Straße);
im Norden:	eine Linie, die ca. 50 m parallel zur nördlichen Grenze des Flurstücks Flur 4, Flurstück 390 verläuft (= Waldkante);

2.2. Städtebauliche Situation, aktuelle Nutzung

Der zukünftige Schulstandort liegt siedlungsräumlich zwischen westlich und östlich vorhandenen Wohngebieten und ist rund 2,0 km von der Kernstadt entfernt. Die im Osten und Westen an den Änderungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche werden im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde als Wohnbauflächen dargestellt und durch Bebauungspläne als Wohngebiete ausgewiesen. Während die östlich liegenden Wohngebiete durch eine lockere Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern gekennzeichnet sind, werden die westlich liegenden Wohngebiete durch Mehrgeschosswohnungsbau geprägt.

Am südlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft ein asphaltierter Fuß- und Radweg, der die beiden Wohngebiete miteinander verbindet. Südlich außerhalb des Plangebietes liegen die Vereinsanlagen des Oelder Tennisclubs Blau-Weiss e.V. und südwestlich eine private Tennishalle. Zusätzlich zu der vorgenannten Fuß- und Radwegeverbindung befindet sich am östlichen Rand des Änderungsbereichs ein Feldweg, der die Verbindung zu dem nördlich liegenden Waldgebiet bildet.

Derzeit werden die Flächen innerhalb des Änderungsbereichs überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im westlichen Bereich befindet sich ein öffentlicher Bolzplatz, der im Zuge der Baumaßnahme entfallen wird. Im Westen werden diese Nutzungen durch einen Gehölzstreifen von der Hans-Böckler-Straße getrennt. Dieser lineare Gehölzstreifen geht nach Norden übergangslos in einen unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Eichen-Buchen-Wald über. Weitere Gehölzstreifen bestehen zwischen der Tennishalle und dem Bolzplatz und entlang der innerhalb des Plangebietes bestehenden Wegeverbindungen. Parallel zu den Wegen befinden sich z.T. nur temporär wasserführende Gräben mit unterschiedlich stark ausgeprägten Gehölzstreifen. Weitere Gewässerstrukturen sind, bis auf einen naturfernen Teich mit Regenrückhaltefunktionen an der Tennishalle, nicht vorhanden

Das Gelände ist nahezu eben und liegt auf einem Niveau von ca. 91 m über NN.

3. Flächennutzungsplan und andere Planungen

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland stellt den Änderungsbereich als Wohnsiedlungsbereich dar.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird der Bereich als „öffentliche oder private Grünfläche - Zweckbestimmung Bolz- bzw. Tennisplatz“ dargestellt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an Waldflächen, im Osten und Westen an Wohnbauflächen, im Bereich der Tennishalle an eine entsprechende kleinflächige Sonderbaufläche sowie im Süden an weitere Grünflächen.

Im Zuge der im Parallelverfahren laufenden 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Darstellung in die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ geändert werden. Insgesamt umfasst die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ca. 2,6 ha. Dem Entwicklungsgebot wird somit Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 03.06.2009 hat die Bezirksregierung Münster erklärt, dass die geplante Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Ein Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Oelde liegt derzeit nicht vor. Naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete in Form von Bereichen, die dem Schutzgebietsnetz NATURA-2000 angehören, Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile (LB), Naturdenkmale (ND) oder nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor. Ebenfalls liegt es außerhalb von Wasserschutzgebieten und dient nicht als Überschwemmungsgebiet.

Andere zu beachtende Planungen liegen nicht vor.

4. Planinhalt und Festsetzungen

4.1. Städtebauliches Konzept - Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 umfasst insgesamt rund 3,36 ha.

Hauptziel dieser Bebauungsplanänderung ist, das Baurecht für die Errichtung einer Schule zu schaffen. Hierfür wird eine ca. 2,30 ha große Fläche des Änderungsbereichs als „Fläche für den Gemeinbedarf - Schule“ ausgewiesen. Zum Schutz des an der „Hans-Böckler-Straße“ liegenden Gehölzstreifens wird dieser ca. 0,12 ha große Bereich als „Private Grünfläche - Zweckbestimmung Parkanlage“ mit einer Bindung für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Fläche wird ebenso wie die parallel zum Waldrand festgesetzte ca. 0,16 ha große „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ Bestandteil des Schulgeländes.

Die Erschließung des Schulgeländes erfolgt im Westen über die „Hans-Böckler-Straße“. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Notzufahrt für die Feuerwehr oder Rettungskräfte im Osten des Änderungsbereichs über die „Ludgerusstraße“ einzurichten. Die innerhalb des Änderungsbereichs in Ost-Westrichtung bestehende Fuß- und Radwegeverbindung bleibt ebenso wie die am östlichen Rand des Änderungsbereichs bestehende Wegeverbindung (tlw. als Feldweg) erhalten. Beide Verbindungen werden durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Die Verkehrsflächen umfassen ca. 0,10 ha.

Der Bereich zwischen dem in Ost-Westrichtung bestehenden Fuß- und Radwegs und der im Süden außerhalb des Plangebietes bestehenden Tennisanlage wird als öffentliche Grünfläche und als Versorgungsfläche für ein privates Regenrückhaltebecken ausgewiesen.

Neben der Nutzung der Grünfläche als Parkanlage kann hier, aufgrund der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche, ein neuer Bolzplatz als Ersatz für den im nordwestlichen Änderungsbereich überplanten Bolzplatz in optimaler Lage zu den sich im Westen bzw. Osten befindlichen Wohngebieten errichtet werden. Insgesamt umfassen die „Öffentlichen Grünflächen - Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Bolzplatz“ ca. 0,46 ha. Über das private, ca. 0,12 ha große Regenhaltebecken soll das auf dem Schulgelände anfallende Niederschlagswasser schadlos in das bestehende öffentliche Regenabwassersystem abgeführt werden. Der am nordöstlichen Plangebietsrand vorhandene Graben wird als ca. 0,08 ha große Wasserfläche festgesetzt. Diese Fläche kann ebenfalls bei einem entsprechenden hydraulischen Nachweis zur Regenwasserrückhaltung genutzt werden.

Die Bauflächen des Plangebietes werden als „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Unter Berücksichtigung des notwendigen Waldabstands werden innerhalb dieser Fläche rund 1,25 ha als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, um einen möglichst flexiblen Planungsspielraum für die Errichtung des Schulgebäudes zu schaffen. Um einer übermäßigen Versiegelung von Flächen entgegen zu wirken und unter Berücksichtigung der im Umgebungsbereich bestehenden Strukturen und Bebauung wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 0,8 festgesetzt. Hierbei bleibt die gem. § 19 (4) BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen zulässig.

Um den besonderen Anforderungen an einen Schulbau Rechnung zu tragen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die wie folgt definiert ist:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

BAUWEISE:

Grundsätzlich gilt die offene Bauweise. Für die Flächen, für die a = abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt, dass Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden können. Der erforderliche Grenzabstand gem. BauO NRW ist hierbei einzuhalten.

4.2. Gestalterische Festsetzungen

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Wahrung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes werden in die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ Festsetzungen zur Dachneigung und zur Höhe der baulichen Anlagen aufgenommen.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 102,00 m über NN begrenzt. Dies bedeutet, dass, bezogen auf das heutige Geländeniveau von rund 91,00 m über NN die Höhe der zukünftigen Gebäude auf knapp 11,00 m beschränkt wird. Ergänzt wird diese Festsetzung durch eine Ausnahmeregelung, durch die untergeordnete technische Bauteile, wie Dachaufbauten für Maschinen-/Technikräume, Lüftungsanlagen, Fahrstuhlhallen, Schornsteine, etc. als Überschreitungen der zulässigen Gebäudehöhen zugelassen werden können.

Für den gesamten bebaubaren Änderungsbereich wird eine Dachneigung von 0 – 15° ohne vorgegebene Dachform festgesetzt. Hiermit wird einerseits der Funktion Schule Rechnung getragen, da die mit einem Schulbau verbundenen speziellen Anforderungen in der Regel den Ausbau und die Nutzung eines Dachgeschosses nicht erfordern. Andererseits ergibt sich die Möglichkeit, ein architektonisch besonders gestalteten Solitärbau mit einem hohen Wiedererkennungswert zu errichten. Auch aus städtebaulicher Sicht ist dies vertretbar, da in unmittelbarer Nachbarschaft nur eine Tennishalle mit ebenfalls geringer Dachneigung als Solitärbau besteht und die im Westen und Osten bestehenden Wohngebiete deutlichen Abstand zum Baugrundstück aufweisen und in sich abgeschlossene Quartiere bilden.

Mit den Festsetzungen zur max. Bodenversiegelung, zum Maß der baulichen Nutzung (siehe Abschnitt 4.1.) und den gestalterischen Festsetzungen wird eine ortstypische, landschaftsgerechte und umweltverträgliche Einfügung der neuen Schule in den Kontext der bestehenden Stadtstruktur gewährleistet.

4.3. Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Das neue Schulgelände wird über die „Hans-Böckler-Straße“ erschlossen. Die Planung für die Organisation des zukünftigen Außengeländes sieht die Hauptzu- und abfahrt nördlich der bestehenden Tennishalle vor. Da bei der geplanten Errichtung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ von einem erhöhten Schülerverkehrsaufkommen auszugehen ist, kann gegebenenfalls eine zweite Zu- und Abfahrt angelegt werden, um den Lehrerverkehr vom Schülerverkehr zu trennen. Da diese zweite Zu- und Abfahrt in dem als „Private Grünfläche“ ausgewiesenen Bereich liegen würde, enthalten die textlichen Festsetzungen zur „Privaten Grünfläche“ eine entsprechende Ausnahmeregelung.

Eine rückwärtige Anbindung für den Kraftfahrzeugverkehr des neuen Schulgeländes über die „Ludgerusstraße“ ist lediglich in Form einer Notzufahrt für die Feuerwehr oder Rettungskräfte vorgesehen. Hierfür wird die im Kurvenbereich der „Ludgerusstraße“ bestehende Aufweitung im Bereich des Kindergartens in Richtung Westen um ca. 190 m² erweitert. Diese Erweiterung bildet gleichzeitig den östlichen Schnittpunkt der im Änderungsbereich vorhandenen Fuß- und Radwegeverbindungen.

Die von diesem Punkt aus bestehende Fuß- und Radwegeverbindung zur „Hans-Böckler-Straße“ wird erhalten. Die am östlichen Rand des Änderungsbereichs bestehende Wegeverbindung - bislang, bis auf das südliche Teilstück zwischen Ludgerusstraße und Tennisanlage, ein unbefestigter Feldweg - bleibt ebenfalls erhalten und wird durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Der genaue Verlauf des Teilstücks zwischen der Ludgerusstraße und den nördlich liegenden Waldflächen wird im Zuge der Gestaltung der in diesem Bereich ebenfalls geplanten Öffentlichen Grünflächen festgelegt.

Der ruhende Verkehr ist auf dem Baugrundstück unterzubringen. Hierfür sind ausreichende nicht überbaubare Grundstücksflächen vorhanden.

4.4. Ver- und Entsorgung

Das zukünftige Wohngebiet wird an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfallverwertung, Restmüll) angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß Abfallwirtschaftskonzept behandelt. Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt über den in der „Hans-Böckler-Straße“ vorhandenen Mischwasserkanal. Das anfallende Regenwasser kann an zwei Stellen über Regenrückhalteeinrichtungen in das vorhandene Abwassersystem für Regenwasser eingeleitet werden: Die erste Möglichkeit bietet der am nordöstlichen Plangebietsrand vorhandene Graben. Dieser wird als ca. 0,08 ha große Wasserfläche festgesetzt und kann teilweise bei einem entsprechenden hydraulischen Nachweis zur Regenwasserrückhaltung genutzt werden. Als zweite Möglichkeit (mit einem deutlich größeren Volumen) wird eine „Fläche für Versorgungsanlagen – privates Regenrückhaltebecken“ in einer Größe von 0,12 ha am südöstlichen Rand des Änderungsbereichs festgesetzt.

Über dem südwestlichen Plangebiet verläuft die Richtfunktrasse 252 902/003 der Deutschen Telekom. Aufgrund der geringen Höhe der geplanten Bebauung sind Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Der Verlauf der Trasse einschließlich eines auf beiden Seiten 100 m breiten Schutzstreifens wird im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

4.5. Grünflächen sowie natur- und landschaftsbezogene Regelungen

Innerhalb des Plangebietes werden rund 0,46 ha als „Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Bolzplatz“ und rund 0,12 ha als „Private Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage“ ausgewiesen. Die „Öffentlichen Grünflächen“ bilden die Trennung zwischen dem Schulgelände und der Wohnbebauung im Osten bzw. der Tennisanlage im Süden. Gleichzeitig besteht hierdurch die Möglichkeit innerhalb dieser Flächen attraktive Verbindungswege für Fußgänger und Radfahrer zwischen den Baugebieten und den Waldflächen zu schaffen (vgl. Kapitel 4.3).

Im südlichen Änderungsbereich zwischen dem in Ost-Westrichtung verlaufenden Fuß- und Radweg und der außerhalb des Plangebietes bestehenden Tennisanlage kann neben der Nutzung der Grünfläche als Parkanlage aufgrund der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche ein neuer Bolzplatz errichtet werden. Dieser dient, wenn auch mit seinen geringeren Abmessungen von maximal 25 x 45 m, als Ersatz für den im nordwestlichen Änderungsbereich überplanten Bolzplatz und liegt dann in günstiger Lage zu den sich im Westen bzw. Osten befindlichen Wohngebieten.

Die Festsetzung der „Privaten Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage“ an der Hans-Böckler-Straße dient zur Sicherung des dort verlaufenden waldartigen Gehölzstreifens. Dieser soll im Rahmen der Erschließung des Baugebietes weitgehend erhalten werden. Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Grundstückszu- und abfahrten. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine Beseitigung der Sträucher im Unterwuchs des Gehölzstreifens und ein Aufasten der Gehölze im Umfeld der Grundstückszufahrten möglich. Zur Sicherstellung dieser Ziele wird dieser Bereich entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als „Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt und durch textliche Festsetzungen konkretisiert:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN:

Der entlang der „Hans-Böckler-Straße“ verlaufende Gehölzstreifen ist in den gekennzeichneten Bereichen auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche für erforderliche Grundstückszu- und abfahrten. Um eine ausreichende Einsichtnahme in den fließenden Verkehr der „Hans-Böckler-Straße“ zu gewährleisten, ist eine Beseitigung der Sträucher im Unterwuchs des Gehölzstreifens und ein Aufasten der Gehölze im Umfeld der Grundstückszufahrten zulässig. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Gehölze deutlich zu kennzeichnen und während der Bauphase zu sichern.

Ebenfalls erhalten werden sollen aus Gestaltungs- und Biotopschutzgründen einige prägnante Einzelbäume. Diese sind im Bebauungsplan festgesetzt und sind gemäß der folgenden textlichen Festsetzung zu behandeln:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME:

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Einzelbäume sind aus Gestaltungs- und Biotopschutzgründen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Im Fall eines Verlustes sind die Bäume gleichartig zu ersetzen. Im Schutzbereich der Bäume sind Handlungen zu vermeiden, welche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume nachhaltig beeinträchtigen können (insbesondere Erdarbeiten, Versiegelungen, Bodenverdichtungen, Bodenaufträge sowie Schadstoffeinträge). Als Schutzbereich gilt der jeweils aktuelle Kronentraufbereich zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 1,50 m. Unzulässig sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, so-

weit sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume entsprechend der "DIN 18920" und der "RAS-LG 4 - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" fachgerecht zu schützen.

Die Waldrandstrukturen des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Eichen-Buchen-Waldes sollen erhalten und verbessert werden. Hierzu wird zwischen dem Laubwald und dem nutzbaren Baugrundstück im Traufbereich des Waldes eine Pufferzone von 5 - 7 m Breite festgesetzt. Diese Pufferzone ist gemäß der nachfolgenden textlichen Festsetzung zu entwickeln:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

PLANUNGEN, REGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:

Zur Verbesserung der Waldrandstrukturen des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Eichen-Buchen-Waldes ist eine Pufferzone von 5 - 7 m Breite (im Traufbereich des Waldes) zu schaffen. Diese Pufferzone ist mit einer dichten feldhecken- und waldrandartigen Strauchpflanzung (z.B. Schlehe, Weißdorn) zu bepflanzen. Die Pflanzung ist als dreireihiger Gehölzstreifen mit einem Reihenabstand von 1,5 m auszubilden. Der vorgelagerte Saumbereich ist als Hochstaudenflur (einmalige Mahd/Jahr) in einer Tiefe von 1 – 1,5 m zu entwickeln.

Hierdurch kann die vorhandene Waldrandsituation optimiert und ein Übergang zu dem entstehenden Schulgelände geschaffen werden. Zusätzlich wird zum Schutz des Waldrandes zwischen der Traufkante des Waldes und der geplanten Bebauung ein mindestens 20,00 m breiter Abstand eingehalten und als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Als weitere grünordnerische Festsetzung sollen die geplanten Stellplatzflächen in Abhängigkeit von der Anzahl der realisierten Stellplätze mit Laubbäumen bepflanzt werden. Neben der städtebaulich gewünschten Verbesserung des Erscheinungsbilds der geplanten Stellplatzanlagen können hierdurch die nachteiligen Folgen, die mit der Versiegelung von Flächen im Zuge eines Parkplatzneubaus verbunden sind, reduziert werden. Zur Realisierung dieses Ziels wird folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

SONSTIGE GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Offene, ebenerdige Stellplatzanlagen sind je angefangene 6 Stellplätze mit mindestens 1 standortheimischen Laubbaum (I./II. Ordnung) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu durchgrünen. Die Anpflanzungen haben neben und/oder zwischen den einzelnen Stellplätzen zu erfolgen und sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Die anzupflanzenden Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen zu schützen (Anfahrerschutz). Je nach Baumart sind ausreichend groß bemessene Baumscheiben anzulegen und vor Überfahren zu sichern.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die getroffenen Festsetzungen zu den Grünflächen sowie zu den natur- und landschaftsbezogene Regelungen eine städtebaulich gewünschte Einbindung des Schulneubaus und die Optimierung der nördlich vorhandenen Waldrandsituation geschaffen werden kann.

4.6. Emissions- und Immissionssituation

Emissionen durch die geplanten Nutzungen auf die in der Nachbarschaft bestehende Wohnbebauung sind aufgrund der „Betriebszeiten“ einer Schule und der geplanten Abstände nicht zu erwarten. Dies trifft ebenfalls für den geplanten Bolzplatz zu, da dieser einen Mindestabstand von 70 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung hat.

Immissionen durch Verkehrslärm oder durch gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf den Änderungsbereich sind durch die Lage des Schulneubaus zu möglichen Lärmquellen nicht zu erwarten. Eine Belastung durch Sportlärm der westlich gelegenen Tennisplätze ist, bedingt durch die unterschiedlichen Betriebszeiten und die Abstände, ebenfalls nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Gem. § 2a BauGB ist für Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Prüfung dieses Vorhabens - hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ - werden **im Teil II – Umweltbericht** beschrieben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und als hinnehmbar anzusehen sind.

Die vorgesehene Ausweisung neuer Bau- und Verkehrsflächen ist mit Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Hierzu wurden entsprechende Untersuchungen und Berechnungen durchgeführt, die im **Teil III Anlagen – Anlage 3: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung** beschrieben werden. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen und Festsetzungen im Bebauungsplan die negativen Auswirkungen auf die Natur und Landschaft **nicht** innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ausgeglichen werden können und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planbereichs notwendig sind. Die Lage der erforderlichen Ausgleichsflächen und die Maßnahmen auf diesen Flächen werden ebenfalls im **Teil III Anlagen – Anlage 3: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung** beschrieben.

6. Kennzeichnung von Flächen

ALTSTANDORTE / ALTLASTEN / ALTABLAGERUNGEN

Nach den heute vorliegenden Unterlagen werden innerhalb des Plangebietes keine Altstandorte, Altlasten oder Altablagerungen vermutet.

7. Hinweise

DENKMALSCHUTZ / DENKMALPFLEGE

Im Planbereich sind keine Baudenkmale vorhanden. Nach dem heutigen Erkenntnisstand befinden sich dort auch keine Bodendenkmale. Ergänzend wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischen Wert nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde meldepflichtig sind.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

BODENORDNUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich, da sich die Flächen des Planbereichs derzeit im Besitz der Stadt Oelde befinden. Entschädigungsansprüche entstehen nicht.

ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Auftrag der Stadt Oelde. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden, wie unter „Teil III Anlage 3“ beschrieben, im Auftrag der Stadt Oelde durchgeführt.

9. Flächenbilanz

Flächen für Gemeinbedarf - Schule	2,26 ha	68,4 %
Öffentliche Verkehrsflächen	0,02 ha	0,6 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg	0,11 ha	3,3 %
Öffentliche Grünflächen - Zweckbestimmung Parkanlage	0,35 ha	10,4 %
Öffentliche Grünflächen - Zweckbestimmung Bolzplatz	0,11 ha	3,3 %
Private Grünflächen - Zweckbestimmung Parkanlage	0,16 ha	3,6 %
Wasserflächen	0,07 ha	2,0 %
Flächen für Versorgungsanlagen – privates Regenrückhaltebecken	0,12 ha	3,6 %
Flächen zum Schutz. zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,16 ha	4,8 %
Gesamtfläche	3,36 ha	100,0 %

Teil II Umweltbericht

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die unmittelbaren und mittelbaren umweltrelevanten Auswirkungen wurden durch das Ing.-Büro Kortemeier Brokmann erfasst und beschrieben. Dieser Umweltbericht ist Bestandteil dieser Begründung und als Anlage 1 beigefügt.

Der Umweltbericht wird durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 2) und die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (siehe Anlage 3) ergänzt.

Teil III Anlagen

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1
Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ der Stadt Oelde, Kortemeier & Brokmann, Garten- und Landschaftsarchitekten, Juni 2009
- Anlage 2
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ der Stadt Oelde, Kortemeier & Brokmann, Garten- und Landschaftsarchitekten, Juni 2009
- Anlage 3
Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern - Sportgebiet Drostenholz“ der Stadt Oelde, Stadt Oelde – FSD 610, Oktober 2009

aufgestellt durch
Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Planung und Stadtentwicklung
Oelde, Oktober 2009

Rauch



Oelde

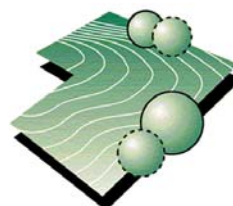
Umweltbericht

zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 38

„Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drost Holz“,

Stadt Oelde

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten | GmbH



Oststraße 92
32051 Herford
fon 05221.9739-0
fax ...973930

Umweltbericht

zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“, Stadt Oelde

Auftraggeber:

Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Verfasser:

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

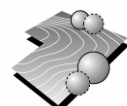
Bearbeiter:

Dipl. Ing. Sonja Deutzmann
Dipl. Ing. Michael Kasper

Herford, August 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Einleitung	1
...	1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans.....	1
...	1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne.....	2
...	1.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans	5
2.0	Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen	7
...	2.1 Methodische Vorgehensweise	7
...	2.2 Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation.....	7
...	2.3 Schutzgut Menschen / Gesundheit.....	8
...	2.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	10
...	2.5 Schutzgut Boden.....	17
...	2.6 Schutzgut Wasser.....	19
...	2.7 Schutzgut Klima / Luft	20
...	2.8 Schutzgut Landschaft	21
...	2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	22
...	2.10 Wechselwirkungen	22
3.0	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
...	3.1 Nullvariante	23
...	3.2 Prüfung von Standortalternativen	24
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	24
...	4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	24
...	4.2 Monitoring	26
5.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
6.0	Literaturverzeichnis	29



1.0 Einleitung

••• 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Um den steigenden Schülerzahlen im Förderschwerpunkt körperlich und motorische Entwicklung gerecht zu werden, plant der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) im Nordosten von Oelde an der „Hans-Böckler-Straße“ den Neubau der „Erich-Kästner-Schule“. Das geplante Schulareal umfasst eine ca. 3,36 ha große Fläche (siehe Abb. 1), die im Wesentlichen landwirtschaftlich als Acker sowie in Teilen als öffentlicher Bolzplatz genutzt wird.



Abb. 1 Abgrenzung des geplanten Änderungsbereichs (rot) sowie des betrachteten Untersuchungsraumes (schwarz), unmaßstäblich

Der geplante Standort liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“, rechtskräftig seit dem 24. März 1994. Zur bauleitplanerischen Absicherung des Standortes bedarf es neben einer Änderung des genannten Bebauungsplans auch einer Flächennutzungsplanänderung. Beide Verfahren werden parallel zueinander geführt. Ziel der geplanten B-Planänderung ist es, einen Teil der im B-Plan bislang als „Öffentliche Grünfläche“ (Bolz-

platz, Parkanlage und Kinderspielplatz) dargestellten Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“, Zweckbestimmung „Schule“ festzusetzen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Änderung und Neuaufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind voll in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht dokumentiert, welcher Teil der Planbegründung wird.

Um eine ausreichende Untersuchungstiefe zu gewährleisten, wurde für die Untersuchungen ein etwa 17 ha großes Untersuchungsgebiet abgegrenzt, das den Änderungsbereich einschließlich eines etwa 150 m breiten Puffers nach Norden und Süden sowie eines etwa 50 m breiten Puffers nach Osten und Westen umfasst. Zur vollständigen Erfassung und Bewertung der von den Planungen ggf. ausgehenden Umweltwirkungen erfolgte für einzelne Wirkpfade (z.B. Klima / Luft, Lärm etc.) eine über den genannten Untersuchungsraum hinausgehende Betrachtung.

••• 1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne

Regionalplanung

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland (vgl. BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2004) stellt den Änderungsbereich als Wohnsiedlungsbereich dar. Gleiche Darstellung setzt sich auch auf den Flächen östlich, südlich und westlich fort. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereichs schließt sich die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Landschaft an.

Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Oelde (genehmigt am 30.12.1999) stellt derzeit den geplanten Änderungsbereich als „öffentliche oder private Grünfläche“, z.T. mit den zusätzlichen Angaben Bolz- bzw. Tennisplatz dar. Im Zuge der im Parallelverfahren laufenden 12. Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Darstellung in die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ geändert werden (siehe Abb. 2). Nördlich grenzen derzeit Darstellungen von Wald, östlich und westlich Wohnbauflächen, im Bereich der Tennishalle eine kleinflächige Sonderbaufläche sowie südlich weitere öffentliche oder private Grünflächen an.

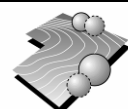




Abb. 2 Darstellung des gültigen FNP der Stadt Oelde (links) sowie der Entwurf der im Zuge des laufenden Parallelverfahrens zur 12. Änderung des FNP geplanten Neudarstellung (rechts) (STADT OELDE 2009), Änderungsbereich umrandet

Der den Änderungsbereich einschließende und seit dem 24.03.1994 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38 "Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostenholz" (vgl. STADT OELDE 1994) setzt derzeit auf den betrachteten Flächen die im FNP dargestellte „öffentliche Grünfläche“ verbindlich fest (siehe Abb. 3). Darüber hinaus liegen innerhalb des vom Änderungsverfahren betroffenen Bereichs „Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ sowie „Öffentliche Verkehrsflächen“. Im Zuge des 1. Änderungsverfahrens sollen diese weitestgehend in die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbindung „Schule“ geändert werden. Randbereiche sollen zudem als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, als „Wasserflächen“, „Flächen für Versorgungsanlagen“ sowie „Öffentliche Grünflächen“ festgesetzt werden.

Östlich der Fläche schließt sich der B-Plan Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ sowie westlich der B-Plan Nr. 14 „Drostenholz“ an den Änderungsbereich an.

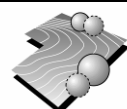




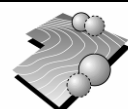
Abb. 3 Auszug aus B-Plan Nr. 38 "Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostenholz" (STADT OELDE 1994), Änderungsbereich rot umrandet

Landschaftsplanung / naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Ein Landschaftsplan für das Gebiet der Stadt Oelde liegt derzeit nicht vor (vgl. KREIS WARENDORF 2009). Naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete in Form von Bereichen, die dem Schutzgebietsnetz NATURA-2000 angehören, Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile (LB), Naturdenkmale (ND) oder nach § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotopflächen liegen innerhalb des Plangebiets selbst, wie auch den angrenzende Flächen nicht vor. Gleiches gilt für Flächen des Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (vgl. LANUV 2008). Nächste gelegene Biotopkatasterflächen sind die Flächen BK-4114-0324 „Waldgebiet Sundern nordöstlich Oelde“ und BK-4114-0334 „Feldgehölz mit vorgelagertem Grünland und Tümpel nordöstlich Oelde“ nordöstlich, in einem Abstand von mindestens 450 m.

Wasserwirtschaft

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes und dient darüber hinaus auch nicht als Überschwemmungsgebiet (vgl. KREIS WARENDORF 2009).



Bau- und Bodendenkmale

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind innerhalb der Planflächen sowie dem engeren Untersuchungsraum keine unter Denkmalschutz stehenden Kulturgüter vorhanden. Gleiches gilt für Bodendenkmale und archäologische Fundplätze (mündliche Mitteilung Stadt Oelde 06.05.2009).

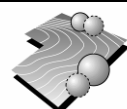
••• **1.3 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans**

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus europäischem und deutschem Recht. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 LG NW),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 10, 42 und 43 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 1a Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51 a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen) unter besonderer Berücksichtigung des § 50 BImSchG als sog. Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen.

Auf die genannten sowie weiteren rechtlichen Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ werden aus den bereits im Regionalplan dargestellten „Wohnsiedlungsbereichen“ heraus entwickelt. Da der derzeit gültige Flächennutzungsplan innerhalb des geplanten Änderungsbereichs noch die Darstellung einer „Öffentlichen Grünfläche“ (Bolzplatz, Parkanlage und Kinderspielplatz) beinhaltet, erfordert das angestrebte Änderungsverfahren eine gleichzeitige Anpassung des Flächennutzungsplans auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Das hierzu erforderliche Verfahren wurden gem. § 2 BauGB bereits im Parallelverfahren angeschoben, so dass die Änderungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Zukunft den Aussagen und Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Oelde entsprechen werden.



Auch bei der Änderung des FNP werden die unterschiedlichen Belange und Raumanprüche, bzw. auch die Umweltbelange, gegeneinander abgewogen. Es kann insofern unterstellt werden, dass standortvergleichende Aspekte des Umweltschutzes auch bei den Abwägungen dieses Änderungsverfahrens bereits ihre Berücksichtigung finden. Im Sinne des Absichtungsgrundsatzes (§ 2 BauGB) bleibt der Umweltbericht in seinen Aussagen auf den vorgesehenen Standort beschränkt.

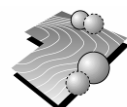
Dem Vermeidungsgrundsatz der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 LG NW) wurde insofern Rechnung getragen, als dass eine bereits über einen B-Plan erfasste Fläche im baulichen Innenbereich für die Planungen hinzugezogen wird. Darüber hinaus werden durch die Standortwahl und Ausgestaltung des B-Plangebietes keine direkten Inanspruchnahmen oder erheblichen Beeinträchtigungen von:

- Natura-2000-Gebieten,
- Naturschutzgebieten,
- geschützten Landschaftsbestandteilen,
- besonders geschützten Biotopen gem. § 62 LG NW und
- Naturdenkmälern

bewirkt werden. Eingriffe in Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete, Böden mit Bodenfunktionen besonderer Bedeutung, Denkmalschutzbereiche oder archäologische Fundstellen sind innerhalb des Änderungsbereiches ebenfalls nicht gegeben.

Den zuständigen Fachbehörden sind keine Nachweise zum Vorkommen streng und besonders geschützter Arten im Sinne des § 10 BNatSchG im Untersuchungsgebiet bekannt. Einzige Hinweise die für den Raum bestehen, sind die vor einigen Jahren gemachten Beobachtungen der vier Vogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnulus*), Schwarz- (*Dryocopus martius*) und Grünspecht (*Picus viridis*) im nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldgebiet (NABU - Kreisverband Warendorf 28.05.2009). Für diese sind Planflächen allenfalls als potenzielle Nahrungshabitate zu sehen. Unter Einbezug der in Kap. 2.4.2 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind jedoch keine Beeinträchtigungen von potenziell im Gebiet bestehenden lokalen Populationen zu erwarten, so dass das geplante Vorhaben den artenschutzrechtlichen Anforderungen des BNatSchG und den entsprechenden EG-Verordnungen nicht entgegen steht.

Mit der baulichen Neuordnung ist demzufolge keine direkte Inanspruchnahme oder erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten und geschützten Objekten des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege etc. verbunden, so dass die diesbezüglichen Ziele des Umweltschutzes bei der Planung eingehalten werden.



2.0 Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen

••• 2.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt und bewertet. Entsprechend den Vorgaben des § 1 (6) BauGB werden insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

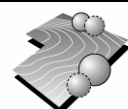
untersucht.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (siehe Kap. 1) vorgenommen.

Die Schutzgutbetrachtung wird anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit diesen Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die anschließende Bewertung erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für Natur und Umwelt sowie den Menschen.

••• 2.2 Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation

Naturräumlich liegt das Gebiet innerhalb der Großlandschaft Kernmünsterland (541) und hier weiter differenziert im Bereich der Beckumer Berge (541.3) mit der naturräumlichen Untereinheit Oelder Riedelland (541.32) (vgl. MEISEL 1960). Das Oelder Riedelland zeichnet sich durch einen welligen, gelegentlich auch hügeligen, von mehreren Bächen durchflossenen Reliefcharakter aus. Aufgrund der Übereinanderschichtung von durchlässigen, basenarmen vorwiegend sandigen oder lehmig sandigen Böden über undurchlässigem Material in Form von Kreidemergeln und Geschiebelehmen sind die Böden in dieser naturräumlichen Einheit überwiegend feucht bis nass. Dies hat zur Folge, dass die Landschaft durch einen hohen Anteil an Wald- und Grünlandbereichen geprägt wird, in denen Eichen-Hainbuchen- bzw. Eichen-Birkenwälder landschaftstypisch sind. Äcker liegen nur auf den trockensten Standorten vor. Größere zusammenhängende Siedlungsflächen wie die Stadt Oelde sind im Raum ebenfalls selten.



••• 2.3 Schutzgut Menschen / Gesundheit

••• 2.3.1 Vorhandene Umweltsituation

Die für den Schulstandort vorgesehenen Flächen werden derzeit überwiegend als Acker, z. T. auch als öffentlicher Bolzplatz genutzt. (Wohn)gebäude sind innerhalb der Planflächen selbst nicht vorhanden.

Die im Osten und Westen an den Änderungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche werden im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde als Wohnbauflächen dargestellt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden diese zudem über die rechtskräftigen B-Pläne Nr. 103 „Baugebiet Zum Sundern“ sowie Nr. 14 „Drostenholt“ als Wohngebiete festgesetzt. Das östliche B-Plangebiet zeichnet sich dabei durch eine lockere Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern aus (siehe Abb. 4), die durch einen ca. 2,50 m hohen, gehölzbestandenen Erdwall bzw. durch einen ca. 5 m breiten Gehölzstreifen von dem geplanten Änderungsbereich abgeschirmt werden. Im Randbereich befindet sich hier zudem eine Kindertagesstätte.



Abb. 4 Bestehende Wohnbebauungen im Umfeld des Änderungsbereiches

Das westlich gelegene B-Plangebiet wird hingegen durch Mehrgeschosswohnungsbau geprägt (siehe Abb. 5).

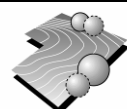


Abb. 5 Bestehende Wohnbebauungen im Umfeld des Änderungsbereiches

Südlich des Änderungsbereichs verläuft ein asphaltierter Fußweg, der die beiden Siedlungsabschnitte miteinander verbindet. Weitere für das Schutzgut relevante Gebietsstrukturen im Umfeld des Änderungsbereichs sind die Anlagen des Oelder Tennisclubs Blau-Weiss e.V. Zu diesen gehören neben Tennisplätzen sowie einem Bouleplatz ein Vereinsheim, Parkplatzflächen und eine private Tennishalle.

Ausgewiesene Rad- und Wanderwege sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Zusätzlich zu dem oben genannten Rad-/ Fußweg zwischen den beiden Wohngebiets-einheiten bestehen jedoch innerhalb der nördlich und südlich im Untersuchungsraum liegenden Waldflächen verschiedene unbefestigte Waldwege. Darüber hinaus verläuft ein ebenfalls unbefestigter Feldweg als fußläufige Verbindungsachse zwischen den beiden Wäldchen, östlich des Änderungsbereichs.

Bis auf die dargestellte Tennisanlage und den Bolzplatz sind im Untersuchungsraum keine besonderen Infrastrukturen für Freizeit- oder Erholungsnutzungen vorhanden, so dass der Raum keine wesentlichen landschaftsgebundenen Erholungsfunktionen übernimmt.



••• 2.3.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die angestrebte bauliche Neuordnung der Planflächen für die neue „Erich-Kästner-Schule“ führt im Gebiet insgesamt zu einer Erweiterung der Bauflächen. Die während der Bauphase entstehenden Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind nur von kurzfristiger Dauer und bleiben bei der Auswirkungsprognose unberücksichtigt. Bei den durch die bauliche Erweiterung verloren gehenden Freiflächen handelt es sich zudem nicht um Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung. Auch im Umfeld des Änderungsbereichs werden keine Strukturen mit besonderer Erholungsfunktion durch die Planungen beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Lärmemissionen beschränken sich auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen zur Anbindung der Schule und die Geräuscentwicklungen während der Pausenzeiten. Die Verkehrsanbindung erfolgt über die Hans-Böckler-Straße. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen ist hier auf kurze Zeitfenster in den Morgenstunden (Unterrichtsbeginn) und zur (Nach)Mittagszeit (Unterrichtsende) begrenzt. Ähnlich verhält es sich mit den Geräuscentwicklungen zu den Pausenzeiten.

Insgesamt werden die zusätzlichen Lärmbelastungen für den baulichen Innenbereich als sozialadäquat und daher hinnehmbar eingestuft. Durch das Vorhaben bedingte erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind ebenfalls nicht gegeben, so dass zusammengefasst keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

••• 2.4 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

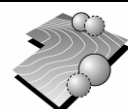
••• 2.4.1 Vorhandene Umweltsituation

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Im Änderungsbereich liegen keine naturschutzfachlichen Schutzausweisungen vor. Auch Flächen des Biotopkatasters NRW bzw. geschützte Biotope im Sinne des § 62 LG NW sind hier nicht vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Pflanzen / Biotoptypen

Der für den Schulstandort vorgesehene Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Acker bzw. Bolzplatz genutzt (siehe Abb. 6). Im Westen werden diese Nutzungen durch einen waldähnlichen Gehölzstreifen von der Hans-Böckler-Straße getrennt, der sich insbesondere aus Eichen und Ahorn mit mittlerem Baumholz (25 – 40 cm) zusammensetzt. Dieser lineare Gehölzbestand geht nach Norden übergangslos in einen unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzenden Eichen-Buchen-Wald mit mittlerem bis starkem Baumholz (25 – 60 cm) über. Im weiter östlich gelegenen Abschnitt dieses Wäldchens liegen eingestreut kleine Waldinseln aus Fichten bzw. Eschenbeständen. Insgesamt wird der Wald von diversen Waldwegen durchzogen.



Nördlich der Tennishalle besteht innerhalb des Änderungsbereichs ein weiterer Gehölzstreifen, der sich aus Hainbuchen, Acer- und Prunus-Arten zusammensetzt.



Abb. 6 Überwiegend ackerbaulich geprägte Nutzung des geplanten Änderungsbereichs mit angrenzender Tennishalle und Waldbereichen

Weitere Nutzungsstrukturen des Änderungsbereichs sind Abschnitte mit Gründlandnutzung sowie Rad- / Fußwegeverbindungen (siehe Abb. 7), die von Gebüschstreifen bzw. z.T. nur temporär wasserführenden Gräben begleitet werden. Im Grenzbereich zu den östlich liegenden angrenzenden Wohnbauflächen wird dieser Gehölzstreifen durch ein (Weiden)gebüsch geprägt. Südlich geht dieser in einen aufgeschütteten Lärmschutzwall über, der ebenfalls mit Gehölzen bewachsen und von einem Graben begleitet wird.

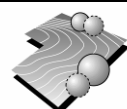




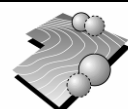
Abb. 7 Südlich des geplanten Baufelds verlaufender Rad- / Fußweg mit begleitenden Gehölzstrukturen

Darüber hinaus liegt im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs ein z.T. nur periodisch wasserführendes Kleingewässer an der nordöstlichen Waldgrenze. Sowohl dieses Gewässer als auch der umliegende Waldbereich sind in diesem Gebietsabschnitt stellenweise stark vermüllt. Nordöstlich gehen die Flächen in Grünlandnutzung bzw. eine Weide mit altem Eichenbestand über.

Weitere Gewässerstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs und seines nahen Umfelds sind ein naturferner Teich mit Regenrückhaltefunktionen an der Tennishalle sowie ein naturnahes Kleingewässer zur Regenrückhaltung innerhalb der südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen.

Geschützte Arten nach BNatSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen, bis auf die im nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldgebiet vor einigen Jahren gemachten Beobachtungen der Vogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnulus*), Schwarz- (*Dryocopus martius*) und Grünspecht (*Picus viridis*) (NABU - Kreisverband Warendorf 28.05.2009), keine Daten zum Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten für das Plangebiet vor. Da aufgrund der Nutzungsstrukturen und den bestehenden Einflüssen aus umliegenden Nutzungen auch keine dringenden Hinweise auf ein Vor-

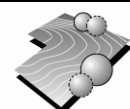


kommen planungsrelevanter Arten bestehen, wurden in Absprache mit der Stadt Oelde auf eigene Erhebungen verzichtet. Aussagen zu den im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können jedoch aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (STAND 2008B) abgeleitet werden. Die Auswertung erfolgt dabei mit Bezug auf die im Änderungsbereich bzw. dem Untersuchungsgebiet gegebenen Habitatstrukturen (siehe oben) bestehend aus Acker, Bolzplatz, Gehölzstreifen und Grünland (Planflächen) sowie Tennisanlagen, Wald- und Siedlungsbereichen (nahes Umfeld).

Insgesamt gibt das für den Raum zutreffende Messtischblatt 4114 (der TK 25) Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von 48 besonders und streng geschützten bzw. planungsrelevanten Arten. Diese teilen sich auf in die Gruppen Säugetiere (11 Fledermausarten), Amphibien (zwei Arten), Vögel (34 Arten) und Krebse (eine Art). Aus den bestehenden Strukturen lassen sich die Arten in Bezug auf ein mögliches Vorkommen innerhalb des Änderungsbereichs selbst bzw. dem untersuchten Umfeld folgendermaßen eingrenzen (siehe Tab. 1):

Tab. 1 Für das Messtischblatt 4114 gemeldete planungsrelevante Arten (vgl. LANUV 2008B)

Gruppe	Art	Status im MTB 4114	Erwartetes Vorkommen im Änderungsbereich
Säugetiere	Braunes Langohr	Art vorhanden	Die im Messtischblatt nachgewiesenen Fledermausarten nutzen das Plangebiet ggf. zur Jagd. Bekannte Quartierbäume, Wochenstuben u. Winterlebensräume sind nicht betroffen. Ein Vorkommen der Wasserfledermaus ist unwahrscheinlich.
	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	
	Fransenfledermaus	Art vorhanden	
	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	
	Großes Mausohr	Art vorhanden	
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	
	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	
	Mopsfledermaus	Art vorhanden	
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	
Amphibien	Kammolch	Art vorhanden	Die im Messtischblatt nachgewiesenen Amphibienarten sind im Änderungsbereich nicht zu erwarten.
	Laubfrosch	Art vorhanden	
Vögel	Baumfalke	sicher brütend	Die in diesem Block genannten Vogelarten sind im Änderungsbereich nicht generell auszuschließen.
	Feldschwirl	sicher brütend	
	Gartenrotschwanz	sicher brütend	
	Grünspecht	sicher brütend	
	Habicht	sicher brütend	
	Kleinspecht	sicher brütend	
	Mäusebussard	sicher brütend	
	Nachtigall	sicher brütend	
	Neuntöter	sicher brütend	
	Pirol	sicher brütend	
	Rauchschwalbe	sicher brütend	
	Rebhuhn	sicher brütend	
	Rotmilan	sicher brütend	



Gruppe	Art	Status im MTB 4114	Erwartetes Vorkommen im Änderungsbereich
	Schleiereule	sicher brütend	
	Sperber	sicher brütend	
	Turmfalke	sicher brütend	
	Turteltaube	sicher brütend	
	Waldkauz	sicher brütend	
	Waldohreule	sicher brütend	
	Wespenbussard	sicher brütend	
	Kiebitz	sicher brütend	Das Untersuchungsgebiet weist für diese Arten keine idealen Lebensraumstrukturen auf, so dass ein Vorkommen der Art relativ unwahrscheinlich ist.
	Mittelspecht	sicher brütend	
	Wachtel	sicher brütend	
	Schwarzspecht	sicher brütend	
	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	
	Eisvogel	sicher brütend	Die in diesem Block genannten Vogelarten sind im Plangebiet unwahrscheinlich bzw. auszuschließen.
	Flussregenpfeifer	sicher brütend	
	Mehlschwalbe	sicher brütend	
	Schwarzmilan	sicher brütend	
	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	
	Teichhuhn	sicher brütend	
Teichrohrsänger	sicher brütend		
Uferschwalbe	sicher brütend		
Wiesenpieper	sicher brütend		
Krebse	Edelkrebs	Art vorhanden	Die im Messtischblatt nachgewiesene Krebsart ist im Änderungsbereich auszuschließen.

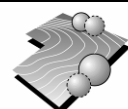
Biologische Vielfalt

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Aufgrund der bereits bestehenden intensiven Nutzung im Randbereich der Flächen und der bezogen auf den Biotopverbund vergleichsweise isolierten Lage des Gebietes kann jedoch unterstellt werden, dass die genetische Vielfalt der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten insgesamt nur mäßig ausgeprägt ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist wegen der bestehenden Flächennutzung schon jetzt von einer Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen.

••• 2.4.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Pflanzen / Biotoptypen

Mit der geplanten Errichtung der Erich-Kästner-Schule kommt es zur Ablösung bisheriger Nutzungs- / Biotopstrukturen und der an sie gebundenen Lebensformen auf max. 3,36 ha Fläche. Die Bereiche für „Flächen für Gemeinbedarf“ werden dabei laut Planung ca. 2,34 ha in Anspruch nehmen, von denen max. 1,4 ha versiegelt werden dürfen. Diese Ermittlung der Flächenversiegelung basiert auf einem Rechenansatz mit



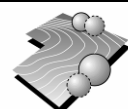
einer für die Fläche geplanten Grundflächenzahl von 0,4 einschließlich eines nach § 19 BauNVO zusätzlich möglichen Versiegelungsanteils für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen etc. von 50 %. Zusammen ergeben diese eine mögliche Maximalversiegelung von 60 % der Fläche. Übrige Teilflächen, wie z.B. die Randbereiche entlang des nördlich gelegenen Waldrands, werden als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, als „Flächen für Versorgungsanlagen“, „Verkehrsflächen“, „Wasserflächen“ oder „Öffentliche bzw. Private Grünflächen“ festgesetzt. Diese sollen z.T. als Bolzplatz, Schulgarten oder sonstige Pflanzflächen dienen, für die Regenrückhaltung genutzt werden oder auch z.T. in ihren bisherigen Strukturen erhalten bleiben. Abschließende Aussagen sind diesbezüglich jedoch erst nach einem endgültigen Gestaltungskonzept zu treffen.

Bei den überplanten Biotopstrukturen, die sich aus den Biotoptypen:

- Acker,
- Bolzplatz,
- Grünland,
- Kleingehölze und Gebüsche,
- Saumstrukturen,
- naturfernem Teich,
- Waldrand und
- öffentlichen Wegeflächen

zusammensetzen, handelt es sich im Wesentlichen um Biotopstrukturen allgemeiner Bedeutung. Der im Randbereich zur Hans-Böckler-Straße gelegene Gehölzstreifen und auch die Gehölze nördlich der Tennishalle sind jedoch aufgrund der z.T. waldartigen Beschaffenheit sowie der Alterstruktur einiger Bäume deutlich höherwertig anzusetzen. Gleiches gilt für die im Norden an den Änderungsbereich angrenzenden Waldrandbereiche. Durch die Festsetzungen von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie „Privaten Grünfläche“ sollen diese Strukturen jedoch weitestgehend gesichert werden.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich der voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in die Abwägungen mit einzubinden. Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgt nach dem Bewertungsverfahren „Warendorfer Modell“ des Kreises Warendorf. Die Bewertung ist der Begründung als Teil III, Anlage 3 „Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung“ beigefügt. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis dass, sich für den Planbereich ein Kompensationsdefizit von insgesamt 4.055 WE ergibt, das durch ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Oelde, Flur 103, Flurstück 50) erbracht werden kann.

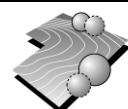


Geschützte Arten nach BNatSchG

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung als Teil III, Anlage 2 beigefügt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Zusammenfassend kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Für die einzelnen Gruppen lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

In Bezug auf die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermausarten ist bis auf die Wasserfledermaus, für die das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen aufweist, ein Vorkommen der Arten im Änderungsbereich nicht generell auszuschließen. Bekannte Quartiere liegen jedoch im Betrachtungsraum nicht vor, so dass die Planungen lediglich zu kleinflächigen Eingriffen in potenzielle Jagdgebiete führen können. Die über den B-Plan vorgesehene Festsetzung eines Pufferstreifens entlang des nördlichen Waldrands als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sowie der überwiegende Erhalt des Gehölzstreifens entlang der Hans-Böckler-Straße dienen zudem der Sicherung und Verbesserung bestehender Leitstrukturen, so dass diese als mindernd wirkende Maßnahme für die Arten der Gruppe zu sehen sind. Beeinträchtigungen, die sich auf den derzeitigen Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden, sind somit nicht zu erwarten. Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG jedoch generell ausschließen zu können, ist vor der erforderlichen Fällung von Einzelbäumen innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Hans-Böckler-Straße, die im Winter erfolgen sollte, eine Prüfung auf Fledermausquartiere durchzuführen. Sollten dabei ggf. Artnachweis erfolgen, sind entsprechende Maßnahmen (Umquartierungen etc.) zu treffen.

Hinsichtlich der beiden für das Messtischblatt gemeldeten Amphibienarten ist aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen zwar ein Vorkommen innerhalb des Gesamtuntersuchungsraumes nicht gänzlich auszuschließen, die direkt von der B-Plan-Änderung betroffenen Flächen sind jedoch für die Arten eher ungeeignet. Da nachzeitigem Kenntnisstand auch keine Totfunde oder sonstige Hinweise auf Wanderrouten und Verbindungsachsen im Raum bekannt sind, kann eine mögliche Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden. Um abschließend die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG gänzlich ausschließen zu können, wird jedoch empfohlen, den im Änderungsbereich liegenden naturfernen Teich, sofern dieser im Zuge der Baumaßnahmen überplant werden soll, auf ein potenzielles Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Ggf. gemachte Funde sind in die im Umfeld bestehenden Gewässerstrukturen umzusiedeln.



In Bezug auf die insgesamt 34 für das Messtischblatt gemeldeten Vogelarten kann für einige Arten, wie z.B. den Eisvogel (*Alcedo atthis*), den Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) oder das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche ein Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden. Für in Offenlandbereichen jagende Arten, zu denen insbesondere Greifvögel wie Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder Turmfalke (*Falco tinnulus*) gehören, stellen die Planungen zwar einen Eingriff in potenzielle Jagd- und Nahrungshabitate dar, doch da der Änderungsbereich nur relativ kleinflächig ist und zudem im näheren Umfeld Ausweichhabitate ähnlicher bzw. besserer Beschaffenheit vorhanden sind, sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Arten durch die B-Plan-Änderung zu erwarten. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten kann wiederum in Bezug auf Nischenbrüter wie den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) oder auch in Offenland brütende Arten wie den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) eine mögliche Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG entgegengewirkt werden.

Ein Vorkommen des für das Messtischblatt 4114 gemeldeten Edelkrebsses ist aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Weitere Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten der Gruppen Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge und Libellen sowie planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen liegen für den Raum nicht vor und sind aufgrund der Nutzungsstrukturen und den bestehenden Einflüssen aus umliegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

••• 2.5 Schutzgut Boden

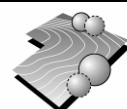
••• 2.5.1 Vorhandene Umweltsituation

Der Änderungsbereich (siehe Abb. 8) wird von Lehmböden geprägt, die z.T. als tonige (S₂), z.T. als sandige (S₄) Pseudogleye ausgeprägt sind (vgl. GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1991). Im Untergrund stehen Kalkmergel- und Tonmergelgesteine aus der Kreidezeit an.

Die genannten Bodentypen weisen mit Bodenwerten zwischen 35 - 50 mittlere Ertragswerte sowie insgesamt die Eigenschaft eines ausgeprägten Wechsels von Ver-nässung und Austrocknung auf. Ihre nutzbare Wasserkapazität ist gering bis mittel einzustufen, ihre Wasserdurchlässigkeit kann als gering bis sehr gering bewertet werden. Die Fähigkeit dieser Böden, Stoffe zu absorbieren, ist hingegen mit mittel bis hoch anzusetzen (vgl. GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1991).

Laut „Auskunftsinformationssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden“ weisen die genannten Böden keine besonderen Bodenfunktionen auf (vgl. GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2004) und gelten daher nicht als besonders schutzwürdige Böden.

Altlastenflächen sind der Stadt Oelde innerhalb des Änderungsbereiches selbst nicht bekannt.



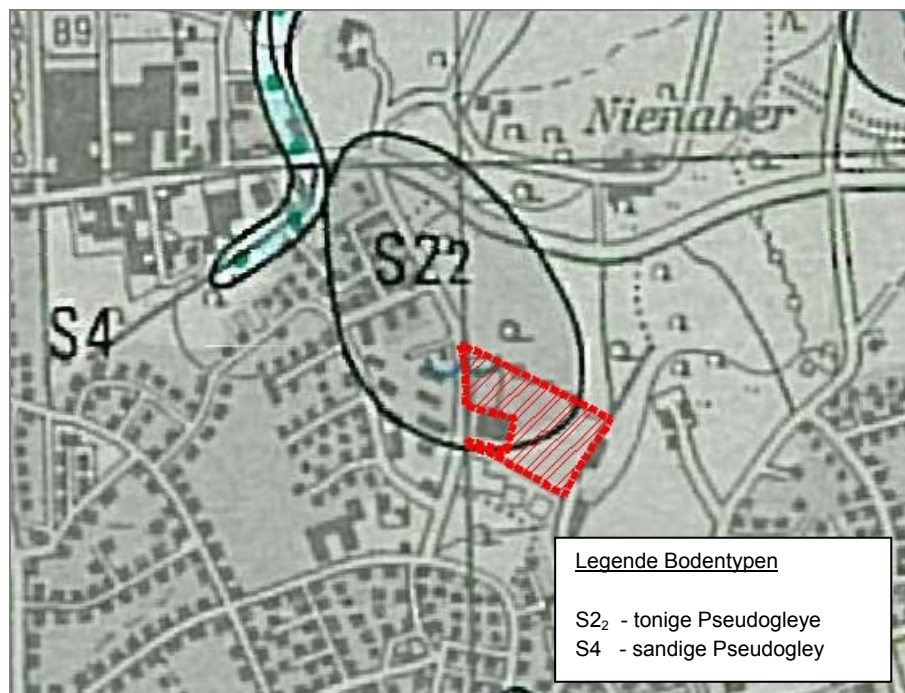


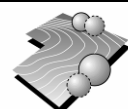
Abb. 8 Ausschnitt aus der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1991), Änderungsbereich schraffiert

••• 2.5.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW).

Die geplante Neuordnung der Planflächen führt in Verbindung mit der Errichtung eines Schulgebäudes einschließlich Parkplätzen und Außenanlagen z.T. zu einer Überbauung und Neuversiegelung von Bodenflächen von max. ca. 1,4 ha (siehe Kap. 2.4.2). Übrige Teilflächen des insgesamt ca. 3,36 ha großen Änderungsbereichs werden überwiegend als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, als „Flächen für Versorgungsanlagen“, „Wasserflächen“ bzw. „Öffentliche und Private Grünflächen“ mit wesentlich geringeren Versiegelungsgraden festgesetzt.

Insgesamt handelt es sich laut der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW bei den von der Bebauung / Versiegelung direkt betroffenen Bodenflächen ausschließlich um Pseudogleye mit Bodenfunktionen ohne besondere Bedeutungen (siehe Kap. 2.5.1). Auch wenn es unabhängig davon durch die geplanten Versiegelungen und Überbauungen zu einem vollständigen und nachhaltigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen



auf den betroffenen Flächen kommt, werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes aufgrund der relativ kleinflächigen Gesamtversiegelung insgesamt als tolerierbar eingestuft. Eine Kompensation dieser Beeinträchtigungen wird über die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für die Beeinträchtigungen von Natur und Lebensraumfunktionen (siehe Teil III, Anlage 3 der Begründung) mit abgedeckt.

••• 2.6 Schutzgut Wasser

••• 2.6.1 Vorhandene Umweltsituation

Der Änderungsbereich liegt außerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete liegen innerhalb der Fläche und seinem näheren Umfeld ebenfalls nicht vor.

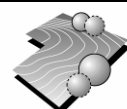
Laut der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (vgl. GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980A) gilt der Änderungsbereich flächendeckend als Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen. In der Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen (vgl. GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980B) wird der Raum aufgrund der im Untergrund liegenden geologischen Schichten (siehe Kap. 2.5) als Gesteinbereich mit weitgehend wirksamer Abdichtung dargestellt, in denen ein Eindringen von Verschmutzungen in das Grundwasser weitgehend verhindert wird.

In Bezug auf Oberflächengewässern bestehen innerhalb des Plangebiets lediglich ein kleiner naturferner Teich zur Regenrückhaltung sowie in den Randbereichen Gewässermulden entlang der Rad- / Fußwegeverbindungen.

••• 2.6.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Durch den geplanten Neubau der „Erich-Kästner-Schule“ wird es kleinflächig zu Versiegelungen von momentanen Freiflächen und somit zu einer Beeinflussung des Niederschlagswassers und der Grundwasserneubildung in den überplanten Bereichen kommen. Analog zu den in Kap. 2.4.2 dargestellten Berechnungen für eine maximal mögliche Flächenversiegelung innerhalb der „Flächen für Gemeinbedarf“, ist insgesamt eine Versiegelung bis ca. 1,4 ha möglich. Übrige Festsetzung in Form von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, „Flächen für Versorgungsanlagen“, „Verkehrsflächen“, „Wasserflächen“ bzw. „Öffentliche und Privaten Grünflächen“ werden z.T. in ihrem Status Quo erhalten bzw. haben einen wesentlich geringeren Versiegelungsgrad, so dass die entstehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut z.T. zu vernachlässigen sind. Eine Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch stoffliche Einträge ist hingegen bei sachgemäßem Verhalten in allen Bereichen als gering anzusehen.



Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW ist anfallendes Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Entsprechend den gesetzlichen Forderungen ist durch entsprechende Oberflächenentwässerungs- und Versickerungskonzepte der schadlosen Abführung des Niederschlagswassers pflichtgemäß nachzukommen. Da auf den Planflächen selbst u.a. aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse keine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, wurden im Zuge des Gestaltungswettbewerbs für den Schulneubau bereits überschlägige Berechnungen in Bezug auf das anfallende bzw. abzuführende Oberflächenwasser durchgeführt. Diese ergaben für das bestehende Planungskonzept ein max. erforderliches Regenrückhaltevolumen von ca. 720 m³. Zum derzeitigen Planungsstand ist davon anteilig eine Rückhaltung und Versickerung von ca. 110 m³ Wasser in einer geplanten Gewässermulde im östlichen Randbereich des Änderungsbereichs angedacht. Weiterhin ist ein privates Regenrückhaltebecken am südöstlichen Rand des Änderungsbereichs vorgesehen. Abschließende Aussagen und Berechnungen sind diesbezüglich jedoch erst im Zuge eines konkreten Gestaltungskonzeptes des Schulgebäudes sowie einem Entwässerungskonzept möglich.

Unter der Voraussetzung, dass bei den nachfolgenden Planungsschritten entsprechende Festsetzungen hinsichtlich einer schadlosen und fachgerechten Abführung von anfallendem Niederschlags- und Oberflächenwasser getroffen werden, werden die voraussichtlich entstehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut als tolerierbar eingestuft.

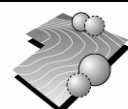
••• 2.7 Schutzgut Klima / Luft

••• 2.7.1 Vorhandene Umweltsituation

Nordrhein-Westfalen liegt in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschend westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern (vgl. MURL 1989). Die mittlere Lufttemperatur im Jahr liegt für das Gebiet um Oelde zwischen 9°C und 9,5°C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt zwischen 700 - 750 mm / Jahr (vgl. MURL 1989).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald und Gewässern zu unterscheiden, die im Gegensatz zu den Siedlungsflächen durch ihre Kaltluftproduktion die mögliche Funktion klimatischer Ausgleichsräume übernehmen. Demzufolge können die Vorhabenflächen in ihrer Ausprägung als landwirtschaftliche Nutzflächen als potenzielle Kaltluftentstehungsräume bezeichnet werden. Im Änderungsbereich bestehende Gehölzstrukturen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls positiv zu werten.

Insgesamt weist der Vorhabenbereich relativ homogene klimatische Verhältnisse auf. Kleinklimatische Wechselwirkungen ergeben sich lediglich an den Waldrändern sowie



den gehölzbestandenen Säume mit z.T. temporären Wassergräben, wo durchschnittlich eine etwas höhere Luftfeuchtigkeit bzw. veränderte Luftbewegungen vorliegen. Wärme produzierende sowie auf Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung negativ einwirkende Lasträume, wie z.B. hoch versiegelte Gewerbeflächen, sind im engeren Umfeld des Änderungsbereichs nicht zu nennen. Deutliche Luftaustauschbewegungen sind aufgrund des fast planen Geländereiefs innerhalb des Änderungsbereichs ebenfalls nicht zu nennen.

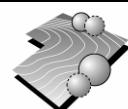
••• 2.7.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch die entstehenden Versiegelungen innerhalb der geplanten „Fläche für den Gemeinbedarf“, Zweckbestimmung „Schule“ wird es im Gebiet zu kleinräumigen Veränderungen des Mikroklimas kommen. Aufgrund der geplanten Begrünung des Schulgeländes sowie den Festsetzungen von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ entlang des nördlichen Waldrandes, von „Privaten Grünfläche“ an der Hans-Böckler-Straße zur Sicherung des dort verlaufenden waldartigen Gehölzstreifens sowie einer Gewässerflächen im Osten, wird der entstehende Schulkomplex jedoch nicht als Lastrraum für im Umfeld bestehenden Wohnbauflächen zu sehen sein. Die dargestellten Festsetzungen sowie auch geplante Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Schulgeländes sind zudem als mindernd wirkende Maßnahmen positiv für das Schutzgut anzusetzen. Erhebliche stoffliche Immissionen durch den Betrieb des geplanten Schulgeländes sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der genannten Faktoren werden somit die Planungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut führen.

••• 2.8 Schutzgut Landschaft

••• 2.8.1 Vorhandene Umweltsituation

Das innerstädtische Planungsgebiet ist durch umliegende Wohnbebauungen, Tennissportanlagen sowie angrenzende Verkehrswege bereits in den Siedlungszusammenhang eingebunden und als urban geprägter Landschaftsraum zu sehen. Die zwischen den östlich und westlich gelegenen Wohnbaugebieten liegende Ackerfläche des Änderungsbereichs wird schon jetzt in Teilen als Bolzplatz genutzt. Südlich bzw. östlich grenzt die Tennisanlage des Oelder Tennisclubs Blau-Weiss e.V. mit landschaftlich wenig reizvollen Strukturen an, die nach Süden durch ein bestehendes Eichenwäldchen abgeschirmt werden. Östliche Wohnbauflächen werden durch lineare, landschaftsbildprägende Gehölzstreifen von den Planflächen abgegrenzt. Abschnittsweise sind diese als Lärmschutz aufgewallt. Der waldähnliche entlang der Hans-Böckler-Straße verlaufende Gehölzstreifen, wie auch die linearen Strauchpflanzungen entlang bestehender Rad- / Fußwegeverbindungen innerhalb des Änderungsbereichs übernehmen ebenfalls landschaftsbildprägende Funktionen für den Raum. Gleiches gilt für die Straßenbäume entlang des übrigen Straßenverlaufs der Hans-Böckler-Straße.



Nach Norden setzt der an den Änderungsbereich angrenzende Eichen-Buchen-Wald eine deutliche Zäsur zu den bestehenden Bauflächen und schirmt die für den neuen Schulstandort vorgesehenen Flächen nach Norden zur freien Landschaft ab.

••• 2.8.2 Zu erwartende Umweltauswirkungen

Die Weiterentwicklung von Bauflächen hat durch die Errichtung zusätzlicher Gebäude sowie Verkehrs- und Schulhofflächen generell den Verlust von Freiräumen und damit eine weitere Urbanisierung des Landschaftsraumes zur Folge. Bauplanungsrechtlich sind die zur Änderung stehenden Flächen jedoch bereits über den bestehenden B-Plans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ erfasst. Zudem kann der Änderungsbereich bedingt durch die enge Anbindung zum Siedlungsraum als Arrondierungsfläche bezeichnet werden, die schon jetzt von den bestehenden urbanen Randstrukturen beeinträchtigt wird. Zum freien Landschaftsraum nach Norden hin wird eine optische Abschirmung des zukünftigen Schulgeländes durch das bestehende Laubwäldchen gewährleistet. Der an den Änderungsbereich angrenzende Waldrand soll zudem durch einen im B-Plan festgesetzten Pufferstreifen als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gesichert bzw. verbessert werden. Ähnliches gilt für den entlang der Hans-Böckler-Straße verlaufenden Gehölzstreifen, der über eine Festsetzung als „Privaten Grünfläche“ weitestgehend gesichert wird. Des Weiteren können durch die Schaffung neuer gliedernder Elemente, wie z.B. Baumpflanzungen, Schulgarten, Wasserflächen o.ä. für das Landschaftsbild positiv zu wertende Strukturen geschaffen werden.

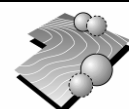
Unter Berücksichtigung des bestehenden urban geprägten Umfelds des Änderungsbereichs sowie unter der Voraussetzung, dass bei der Gesamtkonzeption des Schulgeländes generelle Minderungsmaßnahmen in Form von Begrünungen des Schulgeländes berücksichtigt werden, können somit die Auswirkungen des Vorhabens unter landschaftsbildprägenden Gesichtspunkten auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

••• 2.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Bearbeitungsraum weder Kultur- noch sonstige unter Denkmalschutz stehende Sachgüter vorhanden. Gleiches gilt für Bodendenkmale und archäologische Fundplätze, so dass insgesamt keine Auswirkungen für das Schutzgut zu erwarten sind. Sollten jedoch im Zuge der Baumaßnahmen kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt werden, sind diese nach den §§ 15 und 16 DSchG NRW unverzüglich bei der Stadt Oelde, Untere Denkmalschutzbehörde sowie dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster zu melden.

••• 2.10 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig er-



gänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

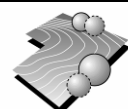
Im Plangebiet ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund der bestehenden Randeinflüsse und sonstigen Erschließungen im näheren Umfeld bereits vorbelastet und gestört. Eine Änderung der in den vorausgehenden Kapiteln beschriebenen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

3.0 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

••• 3.1 Nullvariante

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde.

Da die Planflächen sowohl im Flächennutzungsplan derzeit als öffentliche Grünflächen dargestellt sind als auch über den wirksamen B-Plan Nr. 103 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ als solche verbindlich festgesetzt werden, ist zu erwarten, dass der Raum ohne die Errichtung der „Erich-Kästner-Schule“ in naher Zukunft in eine öffentliche Grünanlage (Spielplatz o.ä.) umgewandelt wird. Demzufolge würde auch ohne die Schulplanungen in absehbarer Zeit eine Veränderung des Status quo der Flächen erfolgen. Da jedoch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) festgestellt hat, dass der vorhandene Schulraum der „Erich-Kästner-Schule“ wegen steigender Schülerzahlen nicht mehr ausreicht, alle Schulklassen ordnungsgemäß unterzubringen und zudem auch einzelne Räume im Schulgebäude nicht mehr dem heutigen Standard für die Beschulung körperbehinderter, insbesondere schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher entsprechen wird jedoch ein genereller Verzicht auf einen Schulneubau im Raum dauerhaft nicht realistisch sein. Würde zur Deckung des bestehenden Bedarfs das Vorhaben an anderer Stelle als dem dargestellten Standort realisiert werden, so wären grundsätzlich auch dort Umweltauswirkungen nicht auszuschließen.



••• 3.2 Prüfung von Standortalternativen

Im Zuge der Änderung des B-Plans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ sollen derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Bolzplatz und randliche Gehölzstrukturen in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbindung „Schule“ umgewandelt werden. Diese Planungen sind mit den Darstellungen des Regionalplans, der an der geplanten Stelle für den Neubau der „Erich-Kästner-Schule“ Wohnsiedlungsbereiche darstellt, planungsrechtlich vereinbar. Der Flächennutzungsplan, der derzeit im Änderungsbereich noch „öffentliche oder private Grünfläche“ darstellt, wird derzeit im laufenden Parallelverfahren ebenfalls in die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ geändert. Ausweichflächen für einen kompletten Schulneubau, die im Flächennutzungsplan als „Flächen für den Gemeinbedarf“ dargestellt werden sowie im Besitz der Stadt Oelde liegen und in der Nähe des bisherigen Schulstandortes liegen, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem Bewertungsverfahren „Warendorfer Modell“ des Kreises Warendorf – Amt für Planung und Naturschutz (Stand: März 2006). Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ist der Begründung als Teil III, Anlage 3 beigelegt.

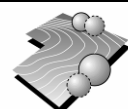
••• 4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Maßnahme 1: Schutz vorhandener Gehölze

Der entlang der Hans-Böckler-Straße verlaufende waldartige Gehölzstreifen soll im Rahmen der Erschließung des Baugebietes weitgehend erhalten werden. Ausgenommen sind die im Zuge des Bauantrages festzulegenden Grundstückszufahrten. Um beim Ein- und Ausfahren auf bzw. vom Schulhofgelände eine ausreichende Einsichtnahme auf den fließenden Verkehr der Hans-Böckler-Straße zu gewährleisten wird eine Beseitigung der Sträucher im Unterwuchs des Gehölzstreifens und ein Aufasten der Gehölze im Umfeld der Grundstückszufahrten erforderlich. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Gehölze deutlich zu kennzeichnen und während der Bauphase zu sichern. Im B-Plan werden die zu erhaltenden Bereiche entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB als Flächen mit Bindungen für Pflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- ⇒ „Der entlang der „Hans-Böckler-Straße“ verlaufende Gehölzstreifen ist in den gekennzeichneten Bereichen auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die Bereiche für erforderliche Grundstückszu- und abfahrten. Um eine ausreichende Einsichtnahme in den fließenden Verkehr der



„Hans-Böckler-Straße“ zu gewährleisten, ist eine Beseitigung der Sträucher im Unterwuchs des Gehölzstreifens und ein Aufasten der Gehölze im Umfeld der Grundstückszufahrten zulässig. Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die zu erhaltenden Gehölze deutlich zu kennzeichnen und während der Bauphase zu sichern.“

Maßnahme 2: Schutz vorhandener Waldrandstrukturen

Die Waldrandstrukturen des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Eichen-Buchen-Waldes sollen im Rahmen der Erschließung des Baugebietes erhalten und verbessert werden. Hierzu wird zwischen dem Laubwald und dem Plangebiet eine Pufferzone von 5 - 7 m Breite (im Traufbereich des Waldes) geschaffen. Diese Pufferzone soll plangebietsseitig mit einer dichten feldhecken- und waldrandartigen Strauchpflanzung (z.B. Schlehe, Weißdorn) bepflanzt werden. Die Pflanzung wird als dreireihiger Gehölzstreifen mit einem Reihenabstand von 1,5 m ausgebildet. Der vorgelagerte Saumbereich wird als Hochstaudenflur (einmalige Mahd / Jahr) in einer Tiefe von 1 - 1,5 m entwickelt. Damit kann die vorhandene Waldrandsituation optimiert und ein Übergang zu dem entstehenden Schulgelände geschaffen werden. Die Pufferzone wird im B-Plan entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

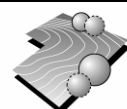
- ⇒ „Zur Verbesserung der Waldrandstrukturen des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Eichen-Buchen-Waldes ist eine Pufferzone von 5 – 7 m Breite (im Traufbereich des Waldes) zu schaffen. Diese Pufferzone ist mit einer dichten feldhecken- und waldrandartigen Strauchpflanzung (z.B. Schlehe, Weißdorn) zu bepflanzen. Die Pflanzung ist als dreireihiger Gehölzstreifen mit einem Reihenabstand von 1,5 m auszubilden. Der vorgelagerte Saumbereich ist als Hochstaudenflur (einmalige Mahd/Jahr) in einer Tiefe von 1 – 1,5 m zu entwickeln.“

Maßnahme 3: Erhalt / Schutz vorhandener Einzelbäume

Die im B-Plan gekennzeichneten Einzelbäume werden aus Gestaltungs- und Biotopschutzgründen erhalten.

Im Schutzbereich der Bäume sind Handlungen zu vermeiden, welche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume nachhaltig beeinträchtigen können (insbesondere Erdarbeiten, Versiegelungen, Bodenverdichtungen, Bodenaufträge sowie Schadstoffeinträge).

Als Schutzbereich gilt der jeweils aktuelle Kronentraufbereich zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 1,50 m. Unzulässig sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, soweit sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind.



Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- ⇒ „Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Einzelbäume sind aus Gestaltungs- und Biotopschutzgründen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Im Fall eines Verlustes sind die Bäume gleichartig zu ersetzen. Im Schutzbereich der Bäume sind Handlungen zu vermeiden, welche die Vitalität der zu erhaltenden Bäume nachhaltig beeinträchtigen können (insbesondere Erdarbeiten, Versiegelungen, Bodenverdichtungen, Bodenaufträge sowie Schadstoffeinträge). Als Schutzbereich gilt der jeweils aktuelle Kronentraufbereich zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 1,50 m. Unzulässig sind darüber hinaus alle Eingriffe in den Kronenbereich der Bäume, soweit sie nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit erforderlich sind. Bei Baumaßnahmen sind die Bäume entsprechend der DIN 18920 fachgerecht zu schützen.“

Maßnahme 4: Anpflanzung von Einzelbäumen

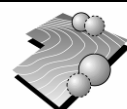
Die geplanten Stellplatzflächen für das Schulgelände sollen in Abhängigkeit von der Anzahl der realisierten Stellplätze mit Laubbäumen bepflanzt werden. Neben der städtebaulich gewünschten Verbesserung des Erscheinungsbilds der geplanten Stellplatzanlagen können hierdurch die nachteiligen Folgen, die mit der Versiegelung von Flächen im Zuge eines Parkplatzneubaus verbunden sind, reduziert werden. Zur Realisierung dieses Ziels wird in den B-Plan folgende grünordnerische Festsetzung aufgenommen:

Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- ⇒ „Offene, ebenerdige Stellplatzanlagen sind je angefangene 8 Stellplätze mit mindestens 1 standortheimischen Laubbaum (I./II. Ordnung) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu durchgrünen. Die Anpflanzungen haben neben und/oder zwischen den einzelnen Stellplätzen zu erfolgen und sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.“

••• **4.2 Monitoring**

Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den öffentlichen Flächen (innerhalb und außerhalb des Plangebietes) und deren Entwicklung wird durch die Stadt Oelde regelmäßig durch Ortsbesichtigung überprüft. Sollte die Stadt Oelde von unerwarteten nachteiligen Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen deren bestehenden Überwachungssysteme und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB Kenntnis erhalten, wird sie darauf entsprechend reagieren.



5.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ soll im nordöstlichen Stadtteil von Oelde an der Hans-Böckler-Straße der Neubau der „Erich-Kästner-Schule“ ermöglicht werden. Das geplante Schulareal umfasst eine ca. 3,36 ha große Fläche, die derzeit im Wesentlichen landwirtschaftlich als Acker sowie in Teilen als öffentlicher Bolzplatz genutzt wird. Entlang der westlich verlaufenden Hans-Böckler-Straße, über die das Schulgelände in Zukunft erschlossen werden soll, besteht zudem ein Gehölzstreifen mit mittlerem Baumholz. Insgesamt liegt der geplante Schulstandort innerhalb bereits bebauter Siedlungsflächen mit Wohnbebauung und Tennisanlagen. Nördlich wird die Fläche durch einen Eichen-Buchenwald zur freien Landschaft abgegrenzt.

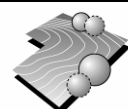
Der seit dem 24. März 1994 rechtskräftige B-Plan setzt hier derzeit eine „Öffentliche Grünfläche“ (Bolzplatz, Parkanlage und Kinderspielplatz) fest, die im Zuge des Änderungsverfahrens als „Fläche für den Gemeinbedarf“, Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt werden soll. Zur bauleitplanerischen Absicherung des Standortes bedarf zudem einer Änderung des Flächennutzungsplans, der die Planflächen derzeit ebenfalls als „Öffentliche Grünfläche“ darstellt. Beide Verfahren werden parallel zueinander geführt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Zuge des B-Planverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht (Teil III, Anlage 1 der Planbegründung) dokumentiert und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Für das Schutzgut Mensch entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen, da sich die zu erwartenden betriebsbedingten Lärmemissionen lediglich auf zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die Anbindung der Schule sowie auf den Pausenbetrieb während der Schulzeit beschränken werden. Insgesamt werden die zusätzlichen Lärmbelastungen für den baulichen Innenbereich als sozialadäquat eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen sind durch das Vorhaben nicht gegeben, Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind ebenfalls nicht betroffen.

In Bezug auf die überplanten Biotopstrukturen handelt es sich im Wesentlichen um Biotope allgemeiner Bedeutung (Acker, Bolzplatz, etc.). Die z.T. überplanten Gehölzstrukturen sind deutlich höherwertig anzusetzen. Die Berechnung des erforderlichen Gesamtkompensationsumfangs erfolgt nach dem Bewertungsverfahren „Warendorfer Modell“ des Kreises Warendorf (Teil III, Anlage 3 der Begründung). Unter Einbezug der geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z.B. der Festsetzung einer



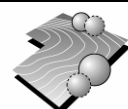
entlang des nördlichen Waldrands verlaufenden Pufferzone als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“, der „Privaten Grünfläche“ im Bereich des Gehölzstreifens entlang der Hans-Böckler-Straße sowie die gesamte Durchgrünung des Schulgeländes, entsteht ein Kompensationsdefizit von insgesamt 4.055 WE, das durch den Verursacher abzuleisten ist. Über den ermittelten Kompensationsflächenbedarf können die insgesamt als tolerierbar einzustufenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaft durch multifunktional wirksame Kompensationsmaßnahmen, wie die Schaffung der genannten Pufferzone, mit ausgeglichen werden.

Darüber hinaus wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung als Teil III, Anlage 2 beigefügt ist. Dieser kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und im Rahmen sachgerechter Abwägung die Baugebietsentwicklungen als hinnehmbar anzusehen sind.

Der Verfasser

Herford, August 2009



6.0 Literaturverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2004)

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Münsterland,
Blatt 24.- aus: http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/regionalrat_regionalplanung/Regionalplan/MSL_einzelne_Karten/Blatt_24.pdf (05.05.2009)

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN NRW (2004)

Auskunftsinformationssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden, Bearbeitungsmäßstab 1:50.000, Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980A)

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000, 2. Auflage.- Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980B)

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000, 2. Auflage.- Krefeld

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1991)

Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50), Blatt L4114 Rheda-Wiedenbrück.- Krefeld

KREIS WARENDORF (2009)

Umwelt und Natur im Kreis Warendorf - Geoinformationen online.- aus: <http://www.kreis-warendorf.de/w1/3619.0.html?&MP=3619-15258> (06.05.2009)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008A)

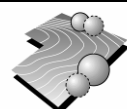
@LINFOS – Landschaftsinformationssystem; diverse Daten.- aus: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (06.05.2009)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008B)

Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten nach MTB in NRW, Messtischblatt 4114.- aus: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=4114&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum (14.05.2009)

MEISEL, SOFIE (1960)

Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster, 1:200.000.- Institut für Landeskunde (Hrsg.), Bad Godesberg



MURL (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES
NORDRHEIN-WESTFALENS (1989)

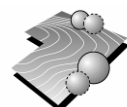
Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf

STADT OELDE (1994)

Bebauungsplan Nr. 38 "Wohnbebauung Sundern / Sportgebiet Drostenholz" im
Stadtteil Oelde (Nordost), Maßstab 1:1.000 (rechtskräftig seit dem 24.03.1994,
Stand der Planunterlagen: Mai 1993).- aus: [http://www.o-sp.de/oelde/plan/
uebersicht.php?S=1&L1=8&pid=5616](http://www.o-sp.de/oelde/plan/uebersicht.php?S=1&L1=8&pid=5616) (05.05.2009)

STADT OELDE (2009)

Darstellung des gültigen FNP der Stadt Oelde sowie des Entwurfs der im Zuge
des laufenden Parallelverfahrens zur 12. Änderung des FNP geplanten Neu-
darstellung



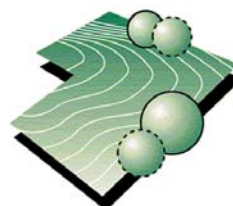


Oelde

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Änderung des B-Plan Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern –
Sportgebiet Drost Holz“, Stadt Oelde

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten | GmbH



Oststraße 92
32051 Herford
fon 05221.9739-0
fax ...973930

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Änderung des B-Plan Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet
Drostenholz“, Stadt Oelde**

Auftraggeber:

Stadt Oelde
Fachdienst Planung und Stadtentwicklung
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Verfasser:

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92
32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Sonja Deutzmann
Dipl. Ing. Michael Kasper

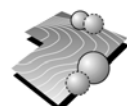
Herford, Juni 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Vorgehensweise.....	2
2.1	Rechtliche Grundlagen	2
2.1.1	Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG	3
2.1.2	Ausnahmen und Befreiungen	4
2.1.3	Unzulässigkeit von Eingriffen nach § 19 (3) BNatSchG	4
2.2	Ermittlung der planungsrelevanten Arten	4
2.3	Prüfverfahren	6
2.4	Datenrecherche.....	7
3.0	Ergebnisse der Datenrecherche.....	8
4.0	In Bezug auf den Planungsraum vorkommende planungsrelevante Arten und ihre potenzielle Betroffenheit	10
4.1	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Säugetierarten im Untersuchungsgebiet	11
4.2	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsgebiet.....	13
4.3	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet	13
4.4	Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Weichtier-, Krebs- und Spinnenarten im Untersuchungsgebiet.....	17
5.0	Zusammenfassung / Resümee	18
6.0	Literaturverzeichnis.....	20

ANLAGEN

- Anlage 1: Liste der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten unter Einbezug der Eignung bestehender Biotopstrukturen und Nachweisformen



1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Oelde plant an der „Hans-Böckler-Straße“, im Nordosten der Stadt den Neubau der „Erich-Kästner-Schule“. Das Areal für den geplanten Schulneubau umfasst eine ca. 3,2 ha große Fläche (siehe Abb. 1), die innerhalb des seit dem 24. März 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholt“ liegt. Dieser setzt auf den derzeit überwiegend ackerbaulich genutzten Freiflächen fast flächendeckend eine „Öffentliche Grünfläche“ (Bolzplatz, Parkanlage und Kinderspielplatz) fest, die im Zuge des Änderungsverfahrens im Wesentlichen in die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“, Zweckbestimmung „Schule“ geändert werden soll.



Abb. 1 Abgrenzung des geplanten Änderungsbereichs (rot) sowie des betrachteten Untersuchungsraumes (schwarz), unmaßstäblich

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

In der vorliegenden Unterlage wird die mögliche Betroffenheit der so genannten „planungsrelevanten“ Arten (vgl. KIEL 2005) auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes geprüft. Diese erfolgt im Wesentlichen anhand einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Einbezogen wurde hierzu ein Untersuchungsgebiet, das den konkreten Änderungsbereich sowie einen Puffer von ca. 150 m nach Norden und Süden bzw. ca. 50 m nach Osten und Westen abdeckt (siehe Abb. 1).

Die Ergebnisse dieser Untersuchung stellen eine Ergänzung zum erarbeiteten Umweltbericht zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ dar und dienen dem Nachweis, dass die bestehenden artenschutzrechtlichen Vorschriften der Planung nicht entgegenstehen.

2.0 Vorgehensweise

••• 2.1 Rechtliche Grundlagen

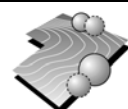
Die Artengruppen, die im Rahmen von Planungsvorhaben zu berücksichtigen sind, werden im § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert. Dabei stützt sich der Gesetzgeber auf die folgenden europa- beziehungsweise bundesweit geltenden Richtlinien und Verordnungen (vgl. MUNLV 2007):

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Darüber hinaus sind in Bezug auf artenschutzrechtliche Bestimmungen die folgenden Rechtsvorschriften zu beachten:

- die Eingriffsregelung nach § 19 (3) BNatSchG,
- Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG,
- Ausnahmen nach § 43 BNatSchG (in Verbindung mit Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VS-RL) sowie
- Befreiungen nach § 62 BNatSchG.

Bezüglich dieser artenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des Bundes lautet die zentrale Fragestellung, ob durch die vorgesehene Planung die Lebensstätte der betrachteten Art so beeinträchtigt oder zerstört wird, dass ihre ökologische Funktion für die lokale Population erheblich beeinträchtigt wird. Im Folgenden wird zunächst ein zusammenfassender Überblick der zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften und die daraus resultierenden Handlungsanforderungen gegeben. Anschließend werden die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben zu berücksichtigenden Arten vorgestellt (siehe Kap. 2.2).



••• 2.1.1 Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 42 zählen u. a. die **Zugriffsverbote** nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

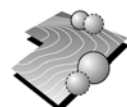
„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Da das geplante Vorhaben innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans liegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 42 (5) anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten des Anhang IV FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 42 (1) zählt auch das **Störungsverbot** (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Nach § 42 (5) können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt werden. Mithilfe dieser **sog. CEF-Maßnahmen** kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem



Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

••• 2.1.2 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen nach § 43 (8) BNatSchG

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können von den Verboten des § 42 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies gem. § 43 (8) Nr. 5 aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) sind jedoch, dass:

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Befreiungen nach § 62 BNatSchG

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung von den Verboten des § 42 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

••• 2.1.3 Unzulässigkeit von Eingriffen nach § 19 (3) BNatSchG

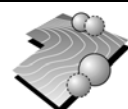
In § 19 werden die Verursacherpflichten und die Unzulässigkeit von Eingriffen aufgeführt. Hinsichtlich des Artenschutzes sind die Bestimmungen des § 19 (3) relevant. So heißt es in Satz 2:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

Als Biotop werden nach § 10 (1) Nr. 2 sowohl Lebensstätten als auch Lebensräume aufgefasst.

••• 2.2 Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung sind entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2.1.1 die Vorgaben des § 19 (3) BNatSchG sowie die unmittelbar geltenden, allgemeinen Vorgaben des § 42 BNatSchG ausschlaggebend. Danach bleibt seit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die streng



geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt, die nach § 10 BNatSchG folgendermaßen definiert sind:

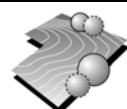
- Streng geschützte Arten (§ 10 (11) BNatSchG)
Aus der Summe der besonders geschützten Arten (§ 10 (2) Nr. 10) unterliegen nach § 10 (2) Nr. 11 diejenigen Arten dem strengen Artenschutz, die
 - in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind oder
 - in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung EG Nr. 338/97) und/oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) entsprechend gekennzeichnet sind.
- Europäische Vogelarten (§ 10 (9) BNatSchG)
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z.B. alle Greifvögel und Eulen).

Da sich jedoch auch für diese beiden Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z.B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise) hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (vgl. MUNLV 2007). Diese Artenauswahl der zu berücksichtigenden so genannten **„planungsrelevanten Arten“** setzt sich folgendermaßen zusammen:

Streng geschützten Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten, oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen werden ausgeschlossen (vgl. MUNLV 2007).

europäischen Vogelarten, für die besondere VS-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (LÖBF/LAfAO 1999) einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder



I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste. Alle übrigen europäischen Vogelarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht bzw. ist grundsätzlich von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein, oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (vgl. MUNLV 2007).

••• 2.3 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in Anlehnung an den Planungsleitfaden Artenschutz (Stand April 2008) in die folgenden drei zu bearbeitenden Stufen (vgl. LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW 2009):

Stufe I: Festlegung des Untersuchungsrahmens

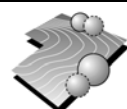
In dieser Stufe wird untersucht, ob und bei welchen im Planungsgebiet vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Für diese Arten wird Stufe II durchlaufen.

Stufe II: Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände

Treten artenschutzrechtliche Konflikte auf, so sind in dieser Stufe Vermeidungsmaßnahmen zu konzipieren und zu prüfen, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden. Für diese Arten wird Stufe III durchlaufen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt und können diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen umgangen werden, so ist zu prüfen, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Voraussetzung hierfür sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie die Tatsache, dass der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtern darf (bei Anhang-IV-Arten muss er günstig sein und bleiben).



••• 2.4 Datenrecherche

Im Zuge der Datenrecherche wurden folgende Behörden, Verbände und Institutionen kontaktiert:

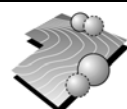
- Untere Landschaftsbehörde (ULB), Kreis Warendorf
- LANUV (Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)
- NABU - Kreisverband Warendorf
- Verein für Natur- und Umweltschutz im Kreis Warendorf
- Landesbüro der Naturschutzverbände

Unabhängig davon stützt sich die Bestandsanalyse, also die Prüfung, welche Bedeutung das Untersuchungsgebiet für planungsrelevante Arten hat, im Wesentlichen auf die vorhandenen Kenntnisse zur Verbreitung planungsrelevanter Arten sowie der Lebensraumausstattung des Änderungsbereichs und umliegenden Planungsraums. In Hinblick auf die bestehenden Biotopstrukturen des Änderungsbereichs, die sich überwiegend aus einer Ackerfläche, einem Bolzplatz sowie kleineren Teilflächen mit Grünlandnutzung auszeichnen, bietet der Vorhabenbereich insbesondere Potenzial für ein Vorkommen von Offenlandarten. Kleinflächig liegen zudem auch ein waldartiger Gehölzstreifen entlang der Hans-Böckler-Straße, Gehölze nördlich der Tennishalle sowie strauchförmige Gehölzstreifen entlang bestehender Wegeverbindungen innerhalb des Änderungsbereichs vor, die potenzielle Lebensraumstrukturen für Nischenbrüter bzw. saum- und gehölzbewohnende Arten bieten. Gleiches gilt für die östlich und westlich an den Änderungsbereich angrenzenden „Allgemeinen Wohnbauflächen“ mit Gärten.

Im Norden grenzt zudem ein kleines Eichen-Buchen-Wäldchen an den Änderungsbereich an, in das im Osten kleinflächig Inseln aus Eschen- und Fichtenbeständen eingestreut liegen. Diese Biotope bieten Potenzial für wald- bzw. waldrandbewohnende Arten. Ähnlich Strukturen finden sich auch südlich der an den Änderungsbereich angrenzenden Tennisanlage, bestehend aus Tennisplätzen, Gebäuden und Parkplatzbereichen, wieder.

Im nordöstlichen Randbereich, außerhalb des eigentlichen Änderungsbereichs, befindet sich zudem ein kleines z.T. nur temporär wasserführendes Stillgewässer im Waldrandbereich. Weitere Strukturen, die ebenfalls Lebensraum für feuchteliebende Arten darstellen könnten, sind ein naturferner Teich an der Tennishalle, z.T. nur temporär wasserführende Mulden und Wassergräben entlang bestehender Fuß- / Radwegeverbindungen sowie und ein naturnahes Kleingewässer zur Regenrückhaltung innerhalb der südöstlich gelegenen Wohnbauflächen.

Zusammenfassend werden die folgenden im Änderungsbereich und dem umliegenden Untersuchungsraum vorliegenden Biotoptypen für die artenschutzrechtlichen Untersuchungen berücksichtigt:



- Acker (Planfläche),
- Laubwälder mittlerer Standorte (nördlich des Plangebietes),
- Nadelwälder (nordöstlich des Plangebietes),
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken (inner- und außerhalb des Plangebietes),
- Säume und Hochstaudenfluren (Plangebietsgrenzen),
- Gärten (östlich und westlich des Plangebietes)
- Gebäude (östlich und westlich des Plangebietes),
- Fettwiesen- und weiden (inner- und außerhalb des Plangebietes),
- Stillgewässer (inner- und außerhalb des Plangebietes)

Neben der Berücksichtigung bestehender Biotopstrukturen und ihrer potenziellen Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten wurden zudem die für den Raum bestehenden Hinweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV (Messtischblatt 4114) sowie die Angaben aus im Raum bestehenden Schutzgebietsausweisungen und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ausgewertet.

3.0 Ergebnisse der Datenrecherche

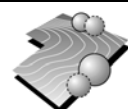
Als Ergebnis der im Zusammenhang mit den Vorhabenplanungen erfolgten Datenrecherche ist Folgendes festzuhalten:

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV (2008A) gibt für das zutreffende Messtischblatt 4114 Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 48 planungsrelevanten Arten (siehe Tab. 2). Diese teilen sich auf in die Gruppen Säugetiere (11 Fledermausarten), Amphibien und Reptilien (zwei Amphibienarten), Vögel (34 Arten) und Weichtiere, Krebse, Spinnen (eine Krebsart).

Tab. 1 Übersicht der für das Messtischblatt (MTB) 4114 gemeldeten planungsrelevanten Arten

Gruppe	Art	Status im MTB 4114
Säugetiere	Braunes Langohr	Art vorhanden
	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden
	Fransenfledermaus	Art vorhanden
	Große Bartfledermaus	Art vorhanden
	Großer Abendsegler	Art vorhanden
	Großes Mausohr	Art vorhanden
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden
	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden
	Mopsfledermaus	Art vorhanden
	Wasserfledermaus	Art vorhanden
	Zwergfledermaus	Art vorhanden
Amphibien und Reptilien	Kammolch	Art vorhanden
	Laubfrosch	Art vorhanden

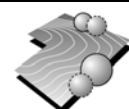


Gruppe	Art	Status im MTB 4114
Vögel	Baumfalke	sicher brütend
	Eisvogel	sicher brütend
	Feldschwirl	sicher brütend
	Flussregenpfeifer	sicher brütend
	Gartenrotschwanz	sicher brütend
	Grünspecht	sicher brütend
	Habicht	sicher brütend
	Kiebitz	sicher brütend
	Kleinspecht	sicher brütend
	Mäusebussard	sicher brütend
	Mehlschwalbe	sicher brütend
	Mittelspecht	sicher brütend
	Nachtigall	sicher brütend
	Neuntöter	sicher brütend
	Pirol	sicher brütend
	Rauchschwalbe	sicher brütend
	Rebhuhn	sicher brütend
	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit
	Rotmilan	sicher brütend
	Schleiereule	sicher brütend
	Schwarzmilan	sicher brütend
	Schwarzspecht	sicher brütend
	Sperber	sicher brütend
	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit
	Teichhuhn	sicher brütend
	Teichrohrsänger	sicher brütend
	Turmfalke	sicher brütend
	Turteltaube	sicher brütend
	Uferschwalbe	sicher brütend
	Wachtel	sicher brütend
Waldkauz	sicher brütend	
Waldohreule	sicher brütend	
Wespenbussard	sicher brütend	
Wiesenpieper	sicher brütend	
Weichtiere, Krebse, Spinnen	Edelkrebs	Art vorhanden

Datenbögen der Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche sowie Angaben des @LINFOS – Landschaftsinformationssystem

Innerhalb des Untersuchungsraums sowie auch seinem näheren Umfeld liegen keine Schutzgebiete (Natura2000-Gebiete, NSG, LSG, geschützte LB oder ND) oder naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (nach § 62 LG NW geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen etc.) vor, aus denen Informationen hervorgehen könnten.

Das „@LINFOS- Landschaftsinformationssystem“ des LANUV (2008B) enthält darüber hinaus keine weiteren, lagegenaueren Angaben in Bezug auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten für das Untersuchungsgebiet.



Vorhandene Daten bei Behörden, Verbänden und Institutionen

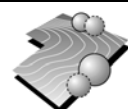
Als Ergebnis dieser Anfragen ist festzuhalten, dass der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Warendorf keine eigenen Daten zu planungsrelevanten Arten für die Flächen vorliegen. Dem Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegen über die oben dargestellten Daten des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ hinaus ebenfalls keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Laut mündlicher Mitteilung (NABU - Kreisverband Warendorf 28.05.2009) wurden in den letzten Jahren in dem nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldgebiet die vier Vogelarten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnulus*), Schwarz- (*Dryocopus martius*) und Grünspecht (*Picus viridis*) beobachtet. Weitere Rückmeldungen und Hinweise liegen bis zum derzeitigen Planungsstand für den Raum nicht vor.

Da aufgrund der Nutzungsstrukturen und den bestehenden Einflüssen aus umliegenden Nutzungen auch keine dringenden Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten bestehen wurden in Absprache mit der Stadt Oelde auf eigene Erhebungen verzichtet.

4.0 In Bezug auf den Planungsraum vorkommende planungsrelevante Arten und ihre potenzielle Betroffenheit

Da die Abfrage des Messtischblattes nur in einem relativ groben Detaillierungsgrad (Maßstab 1:25.000) erfolgt, stellen die Daten in Bezug auf ein potenzielles Vorkommen der gelisteten planungsrelevanten Arten im eigentlichen Untersuchungsgebiet nur eine „mögliche Vorauswahl“ dar. Diese lassen sich hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Vorkommens der einzelnen Arten anhand der jeweils artspezifischen Lebensraumansprüche (siehe Anlage 1) sowie der im Untersuchungsgebiet vor Ort bestehenden bzw. der konkret überplanten Biotopstrukturen weiter verfeinern. Im Weiteren sind nach einer dahingehenden Differenzierung möglicherweise durch das Vorhaben beeinträchtigt planungsrelevanter Arten folgende Parameter zu prüfen:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?



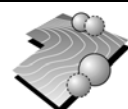
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Dabei ist sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV als auch auf die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden können, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z.B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, so dass für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Im Zusammenhang hiermit ist auch die Frage nach der Ersetzbarkeit eines ggf. zerstörten Biotops gemäß § 19 (3) BNatSchG zu klären.

Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne (z.B. Bauzeitenregelung) sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde vorgezogene Maßnahmen einzubeziehen (z.B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese in direkter räumlich-funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen und zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam sind (vgl. LANA 2006).

••• 4.1 **Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Säugetierarten im Untersuchungsgebiet**

Hinsichtlich der Beurteilung einer Betroffenheit der 11 im Messtischblatt 4114 aufgeführten Hinweise auf Fledermausarten (siehe Tab. 2 und 3) kann unter Einbezug der lokalen Nutzungsstrukturen ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (siehe auch Anlage 1). In Bezug auf die übrigen zehn Arten kann aufgrund der jeweils relativ weiten Verbreitung sowie der Habitatsansprüche der Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch kann das Vorhaben lediglich zu geringfügigen randlichen Einschränkungen von potenziellen Jagdhabitaten für die Arten führen. Ähnlich geartete Ausweichstrukturen stehen zudem im Umfeld des Änderungsbereiches zur Verfügung. Darüber hinaus werden durch die geplanten Nutzungsänderungen keine wesentlichen Leitstrukturen zerstört oder gravierende Zerschneidungseffekte hervorgerufen. Durch die geplante Festsetzung von Flächen entlang des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Waldrands als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ werden vielmehr diese potenziellen Leitstrukturen entlang des Wäldchens gesichert bzw. verbessert, so dass aus artenschutzrechtlicher Sicht für die Gruppe der Fledermäuse dadurch eine eingriffsmindernd wirkende Maßnahme bewirkt werden kann. Der überwiegende Erhalt des Gehölzstreifens entlang der Hans-Böckler-Straße durch die Festsetzung von „Privaten Grünflächen“ ist ebenfalls positiv zu werten. Wo-



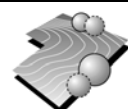
chenstuben oder Winterquartiere sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht bekannt.

Zusammenfassend werden somit die durch das Vorhaben entstehenden denkbaren Einschränkungen keine Auswirkungen auf den derzeitigen Erhaltungszustand möglicherweise im Betrachtungsraum bestehender lokaler Populationen haben.

Um abschließend die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG ausschließen zu können, sind jedoch die älteren Bäume innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Hans-Böckler-Straße, die im Zuge des Vorhabens überplant werden, vor ihrer Fällung, die im Winter erfolgen sollte, vorsorglich auf mögliche Fledermausvorkommen zu prüfen. Sollten dabei ggf. von dem derzeitigen Kenntnisstand abweichende Ergebnisse erzielt und Artnachweise erbracht werden, sind entsprechende Maßnahmen (Umsiedlung etc.) umgehend einzuleiten.

Tab. 2 Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bei Vorhabenrealisierung bezogen auf die potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Säugetierarten (Konfliktarten sind grau hinterlegt)

Art	Konfliktpotenzial
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Von der Planung sind keine bekannten Wochenstuben oder Winterquartiere der Art betroffen. Eine kleinflächige Beeinträchtigung von Jagdgebieten kann aufgrund der Verbreitung der Art zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch lassen diese keine erhebliche Störung von Tieren mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population erwarten.
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterei</i>)	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Der Planungsraum weist für die Art keine idealen Lebensraumstrukturen auf, so dass ein Vorkommen der Art relativ unwahrscheinlich ist. Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.



Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Maßnahmen eingehalten bzw. geplante Minderungsmaßnahmen realisiert werden, sind für die genannten Arten der Gruppe der Säugetiere keine Erfüllungen von Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG durch die Planungen zu erwarten.

••• **4.2 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsgebiet**

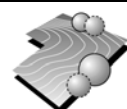
In Bezug auf die beiden im Messtischblatt 4114 aufgeführten Amphibienarten (siehe Tab. 2 und 4) ist aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen zwar ein Vorkommen innerhalb des Gesamtuntersuchungsraumes nicht gänzlich auszuschließen, die direkt von der B-Plan-Änderung betroffenen Flächen sind jedoch für die Arten eher ungeeignet. Da nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine Totfunde oder sonstige Hinweise auf Wanderrouten und Verbindungsachsen im Raum bekannt sind, kann eine mögliche Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden. Um abschließend die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG ausschließen zu können, wird jedoch empfohlen, den im Änderungsbereich liegenden naturfernen Teich an der Tennishalle, sofern dieser im Zuge der Baumaßnahmen überplant werden soll, auf ein mögliches Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Ggf. gemachte Funde sind in die im Umfeld bestehenden Gewässerstrukturen umzusiedeln.

Tab. 3 **Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bei Vorhabenrealisierung bezogen auf die potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten**

Art	Konfliktpotenzial
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Der Änderungsbereich weist für die Art keine idealen Lebensraumstrukturen auf, so dass ein Vorkommen der Art relativ unwahrscheinlich ist. Erhebliche Störungen von Tieren mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	

••• **4.3 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet**

Da der Raum schon jetzt durch die bestehenden Nutzungen mit Wohnbauflächen und Sportanlagen als vorbelastet zu sehen ist, kann es sich bei den möglicherweise im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten lediglich um relativ störungsunempfindliche Arten handeln. Darüber hinaus ist unter Einbezug der lokalen Nutzungsstrukturen ein Vorkommen einiger, der 34 für das Messtischblatt 4114 aufgeführten Arten (siehe Anlage 1) auszuschließen. Hierzu zählen z.B. Arten wie der Eisvogel (*Alcedo atthis*), der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) oder das Teichhuhn (*Gallinula chloropus*). Des Weiteren ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der durch das Bauvorhaben beanspruchten Biotopstrukturen, die Planungen auf typische Waldarten, wie z.B.



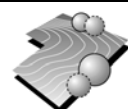
den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen haben werden. Diese sind lediglich in den angrenzenden Waldflächen zu erwarten, von denen die Waldrandbereiche des nördlichen Eichen-Buchen-Waldes durch einen als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ durch den B-Plan festgesetzt Pufferstreifen gesichert werden sollen. Die geplante Festsetzung ist somit für diese Arten positiv zu werten.

Um einer möglichen Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG im Zusammenhang mit der anteiligen Überplanung des waldartigen Gehölzstreifens sowie der Gehölze nördlich der Tennishalle entgegenwirken zu können, ist hingegen eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit einzuhalten, da diese Strukturen für so genannte Nischenbrüter wie den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen. Durch die auf dem Schulgelände geplanten Neupflanzungen (siehe Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 38) werden im Zuge des Vorhabens jedoch auch neue Ersatzlebensräume für diese Arten geschaffen, so dass insgesamt keine relevanten Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten sind.

Für in Offenlandbereichen jagende Arten, zu denen insbesondere Greifvögel wie Mäusebussard (*Buteo buteo*) oder Turmfalke (*Falco tinnulus*) gehören, stellen die Planungen zwar einen Eingriff in potenzielle Jagd- und Nahrungshabitate dar, doch da der Änderungsbereich nur relativ kleinflächig ist und zudem im näheren Umfeld Ausweichhabitate ähnlicher bzw. besserer Beschaffenheit vorhanden sind, sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Arten durch die B-Plan-Änderung zu erwarten.

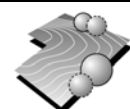
Gleiches gilt für relativ störungsunempfindliche bodenbrütende Offenlandarten, wie z.B. Kiebitz (*Vanellus vanellus*) oder Wachtel (*Cotunix cotunix*). Für diese bietet der überplante Änderungsbereich ebenfalls nur sehr kleinräumige von den Arten genutzte Habitatstrukturen, die aufgrund dieser „Enge“ als eher ungeeignet für die Arten einzustufen sind. Um jedoch im Weiteren die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach BNatSchG und FFH-Richtlinie auch für diese Arten sicher ausschließen zu können, ist insbesondere auch in Bezug auf solche Bodenbrüter eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit einzuhalten.

Insgesamt reduziert sich durch diese Abwägungen die Liste der durch das Planvorhaben potenziell betroffenen planungsrelevanten Vogelarten somit deutlich, so dass sich folgende Einschätzungen hinsichtlich einer durch das Vorhaben verursachten möglichen Betroffenheit ergeben (siehe Tab. 5).



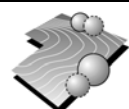
Tab. 4 Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bei Vorhabenrealisierung bezogen auf die im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (potenzielle „Konfliktarten“ grau hinterlegt)

Art	Konfliktpotenzial
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Das Untersuchungsgebiet weist für die Art keine geeigneten Lebensraumstrukturen auf, so dass ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist. Erhebliche Störungen von Tieren mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Das Untersuchungsgebiet weist für die Art keine idealen Lebensraumstrukturen auf, so dass ein Vorkommen der Art relativ unwahrscheinlich ist. Erhebliche Störungen von Tieren mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen kann ein Vorkommen der Art zwar nicht generell ausgeschlossen werden, jedoch werden keine für die Art idealen Lebensraumstrukturen durch das Änderungsvorhaben überplant. Eine Betroffenheit der Art ist somit relativ unwahrscheinlich. Erhebliche Störungen von Tieren mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Es werden z.T. Strukturen potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art durch das Vorhaben zerstört, so dass eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten einzuhalten ist, um die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG auszuschließen. Ausweichhabitats stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	



Art	Konfliktpotenzial
Rebhuhn <i>(Perdix perdix)</i>	
Turteltaube <i>(Streptopelia turtur)</i>	
Kleinspecht <i>(Dendrocopos minor)</i>	
Nachtigall <i>(Luscinia megarhynchos)</i>	
Baumfalke <i>(Falco subbuteo)</i>	Es werden z.T. kleinflächig Strukturen potenzieller Nahrungshabitats dieser Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen Größe sowie den in der Umgebung in ausreichendem Umfang bestehenden Ausweichhabitats, ist jedoch davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen entstehen, die sich auf den derzeitigen Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden . Geeignete Ausweichhabitats stehen in der Umgebung in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
Habicht <i>(Accipiter gentilis)</i>	
Mäusebussard <i>(Buteo buteo)</i>	
Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>	
Schleiereule <i>(Tyto alba)</i>	
Sperber <i>(Accipiter nisus)</i>	
Turmfalke <i>(Falco tinnulus)</i>	
Rauchschwalbe <i>(Hirundo rustica)</i>	
Waldkauz <i>(Strix aluco)</i>	
Waldohreule <i>(Asio otus)</i>	
Wespenbussard <i>(Pernis apivorus)</i>	
Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i>	Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen kann ein Vorkommen der Art zwar nicht generell ausgeschlossen werden, da die Planflächen aufgrund der relativ geringen Flächengröße für die Art keine idealen Lebensraumstrukturen aufweisen, ist ein Vorkommen der Art jedoch relativ unwahrscheinlich. Erhebliche Störungen von Tieren mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.
Wachtel <i>(Coturnix coturnix)</i>	

Insgesamt werden somit die Änderung des B-Plans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern - Sportgebiet Drostenholtz“ sowohl zu einer kleinflächigen Überplanungen von Jagdhabi-



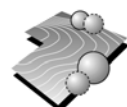
taten für Arten wie den Mäusebussard oder Turmfalken als auch von potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Arten wie den Gartenrotschwanz, Feldschwirl oder Grünspecht kommen. Da jedoch die überplanten Strukturen nur sehr kleinräumig sind, die oben genannten Arten keine tradierten Nester aufsuchen sowie im nahen Umfeld des Änderungsbereiches in ausreichendem Umfang ähnlich geartete Strukturen als Ausweichhabitate zur Verfügung stehen, werden durch die Planungen keine Beeinträchtigungen entstehen, die sich auf den derzeitigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken werden. Um die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG ausschließen zu können, ist jedoch in jedem Fall eine Bauzeitenregelung mit Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten einzuhalten.

••• **4.4 Potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Weichtier-, Krebs- und Spinnenarten im Untersuchungsgebiet**

Aufgrund der im Betrachtungsraum bestehenden Biotopstrukturen sowie den artspezifischen Lebensraumansprüchen (siehe Anlage 1) kann ein Vorkommen des für das Messtischblatt 4114 gemeldeten Edelkrebses ausgeschlossen werden.

Tab. 5 Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bei Vorhabenrealisierung bezogen auf die potenziell im Betrachtungsraum vorkommenden planungsrelevanten Weichtier-, Krebs- und Spinnenarten

Art	Konfliktpotenzial
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	Der Änderungsbereich weist für die Art keine idealen Lebensraumstrukturen auf, so dass ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist. Erhebliche Störungen von Tieren mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.



5.0 Zusammenfassung / Resümee

Das Ergebnis des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Berücksichtigung der planungsrelevanten Arten (besonders und streng geschützte Arten) lässt sich bezogen auf die untersuchten Artengruppen wie folgt zusammenfassen:

- **Planungsrelevante Säugetierarten**

Das Messtischblatt 4114 gibt Hinweise auf ein Vorkommen von 11 Fledermausarten, von denen aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen ein Vorkommen von zehn der Arten nicht generell ausgeschlossen werden kann. Bekannte Quartiere liegen für den Raum nicht vor, so dass die Planungen lediglich zu kleinflächigen Eingriffen in potenzielle Jagdgebiete führen können. Die über den B-Plan vorgesehene Festsetzung eines Pufferstreifens als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ entlang des nördlichen Waldrandes sowie der überwiegende Erhalt des Gehölzstreifens entlang der Hans-Böckler-Straße dienen zudem der Sicherung und Verbesserung bestehender Leitstrukturen, so dass diese als mindernd wirkende Maßnahme für die Arten der Gruppe zu sehen sind. Beeinträchtigungen, die sich auf den derzeitigen Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken werden, sind daher nicht zu erwarten.

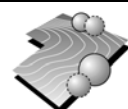
Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG generell ausschließen zu können, ist jedoch vor der erforderlichen Fällung von Einzelbäumen innerhalb des Gehölzstreifens entlang der Hans-Böckler-Straße, die im Winter erfolgen sollte, eine Prüfung auf Fledermausquartiere durchzuführen. Sollten hierbei ggf. Artnachweisen erfolgen, sind in jedem Fall umgehend entsprechende Maßnahmen (Umquartierungen etc.) zu treffen.

Neben den Fledermäusen liegen keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen weiterer Säugetierarten im Untersuchungsraum vor.

- **Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten**

Das Messtischblatt 4114 gibt Hinweise auf ein Vorkommen von zwei Amphibienarten. Aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes ist eine Betroffenheit durch das Änderungsverfahren des B-Plans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern – Sportgebiet Drostenholz“ der Stadt Oelde unwahrscheinlich. Um abschließend die Erfüllung eines Verbotstatbestandes gem. § 42 BNatSchG ausschließen zu können, wird jedoch empfohlen, den im Änderungsbereich liegenden naturfernen Teich an der Tennishalle, sofern dieser im Zuge der Baumaßnahmen überplant werden sollte, auf ein potenzielles Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Ggf. gemachte Funde sind in die im Umfeld bestehenden Gewässerstrukturen umzusiedeln.

Hinweise für Reptilienarten liegen nicht vor.



- **Planungsrelevante Vogelarten**

Das Messtischblatt 4114 gibt Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 34 Vogelarten, von denen ein Vorkommen einiger Arten aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen auszuschließen ist. Für die lokalen Populationen der übrigen potenziell vorkommenden und von der Planung betroffenen Vogelarten sind bei einer Realisierung des Vorhabens mit einer Bauzeitenregelung, die eine Bau-feldräumung sowie den Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit festlegt, keine gravierenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Die mögliche Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 42 BNatSchG kann hierdurch ausgeschlossen werden.

- **Planungsrelevante Weichtier-, Krebs- und Spinnenarten**

Ein Vorkommen des für das Messtischblatt 4114 gemeldeten Edelkrebsses ist aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

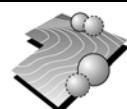
- **Sonstige planungsrelevante Arten**

Im Zuge der in Kap. 2.3 beschriebenen Datenrecherche wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Gruppen Heuschrecken, Käfer, Schmetterlinge, Libellen oder auch planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen erbracht.

Zusammenfassend können somit erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so verringert werden, dass die lokalen Populationen der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt.

Der Verfasser

Herford, Juni 2009



6.0 Literaturverzeichnis

KIEL, ERNST-FRIEDRICH (2005)

Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 18-19

LANA (LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW) (2006)

Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2007)

Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen – Eine Arbeitshilfe des Landesbetrieb Straßenbau NRW.- In: Natur und Landschaftsplanung 39 (1), S. 13-18

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2009)

Planungsleitfaden Artenschutz (Stand: März 2009)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2008A)

Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten nach MTB in NRW, Messtischblatt 4114.- aus: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=4114&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum (14.05.2009)

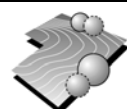
LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008B):

@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung.- In: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (14.05.2009)

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Düsseldorf

Mündliche Stellungnahme zu streng und besonders geschützten Arten im Untersuchungsraum des NABU - Kreisverband Warendorf vom 28.05.2009



Anlage 1 Liste der potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten unter Einbezug der Eignung bestehender Biotopstrukturen und Nachweisformen

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
<u>Säugetiere</u>				
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Anhang IV FFH-RL	Waldfledermaus, bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen; als Jagdgebiete dienen Waldränder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere; für Wochenstuben werden Baumhöhlen, Nistkästen sowie Quartiere in und an Gebäuden genutzt; Überwinterung in Stollen, Kellern etc.	in allen Naturräumen verbreitet, kleine Verbreitungslücken bestehen in waldarmen Regionen des Tieflandes sowie in den höheren Lagen des Sauerlandes	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Breitflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, Jagdgebiete in der offenen und halboffenen Landschaft entlang Gehölzstrukturen und Gewässern, in Streuobstwiesen, Winterquartiere in oberirdischen Spaltenverstecken an Gebäuden sowie in Kellern, Stollen und Höhlen	vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend, große Verbreitungslücken bestehen im Bergischen Land sowie im Sauer- und Siegerland	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, als Jagdgebiete werden außerdem strukturreiche, halboffene Parklandschaften genutzt mit Aktionsräumen von 100-600 ha, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen; als Wochenstuben dienen v.a. Höhlen, abstehende Borke sowie Nistkästen, Dachböden und Viehställe; Winterquartiere liegen in Ritzen und Spalten von Höhlen, Stollen oder Schächten	in allen Naturräumen, Verbreitungsschwerpunkt liegt im Münsterland, in der Kölner Bucht und am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Gebäude bewohnende Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen; Jagd bevorzugt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, außerhalb von Wäldern auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Aktionsräume einer Wochenstube reichen bis 100 km ² Gesamtfläche, z.T. mit regelmäßig genutzten Jagdgebieten in ≥ 10 km Entfernung; Wochenstuben in Spaltenquartieren an Gebäuden und Baumhöhlen, seltener Fledermauskästen; Überwinterung in unterirdischen Höhlen, Kellern etc.	Verbreitungsschwerpunkt im nordöstlichen Westfalen, große Verbreitungslücken im Rheinland nördlich der Eifel sowie im westlichen Münsterland.	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Anhang IV FFH-RL	typische Waldfledermaus, nutzt als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften; Jagdgebiete sind eher offene Lebensräume, die weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein können; Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen; Winterquartiere sind in großräumigen Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken zu finden	vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend, größere Verbreitungslücken in den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Anhang II und IV FFH-Richtlinie	Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil; Jagdgebiete überwiegend in geschlossenen alten Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauchschicht liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht; Wochenstuben auf großen Dachböden; im Winter in unterirdischen Höhlen, Stollen, etc.	in ganz NRW, im Bergland infolge einer deutlichen Bestandszunahme mittlerweile weit verbreitet, im Tiefland nimmt die Anzahl zu	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	Anhang IV FFH-RL	Sommerquartiere meist in und an Häusern strukturreicher Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen, Jagd entlang linearer Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Hecken, seltener auch in Waldgebieten und Siedlungsbereichen; Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere oder Nistkästen; Überwinterung meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Kellern etc.	vor allem im Bergland verbreitet, große Verbreitungslücken dagegen am Niederrhein und in der Kölner Bucht	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	Anhang IV FFH-Richtlinie	Waldfledermaus in walddreichen und strukturreichen Parklandschaften; Jagd in Wäldern und Offenlandräumen mit Aktionsräumen von 2-18 km; Wochenstuben- und Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, z.T. auch an und in Gebäuden; Überwinterung in Spalten an und in Gebäuden	in allen Naturräumen	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Anhang II und IV FFH-Richtlinie	Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt, Jagd in geschlossenen Wäldern wie auch Feldgehölzen oder entlang Waldrändern, Baumreihen, Wasserläufen etc. (meist in 2-5 m Höhe) in mind. 2-10 Jagdgebieten von 5-70 ha Größe, diese können bis zu 8-10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht; Wochenstubenquartiere in engen Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Gebäuden etc.; Sommerquartiere ebenfalls in Spaltenquartieren; Überwinterung in Höhlen, Stollen, Baumquartieren etc.	neben Einzelfunden ist aktuell nur eine reproduzierende Population aus dem Kreis Steinfurt mit einer Wochenstubenkolonie (mind. 12 Weibchen) sowie einem Winterquartierkomplex (bis zu 44 Tiere) bekannt (2006).	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Anhang IV FFH-RL	Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Jagdgebiete werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht, Aktionsräume durchschnittlich 49 ha mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m ² ; Sommerquartiere und Wochenstuben sind fast ausschließlich in Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere oder Nistkästen; Überwinterung vor allem in großräumigen Höhlen, Stollen etc.	in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorkommend, kleinere Verbreitungslücken bestehen im westfälischen Bergland	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen eher ungeeignet

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Anhang IV FFH-RL	Gebäudefledermause in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommend; als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit durchschnittlich 19 ha Größe in einem Radius von 50 m bis 2 km um die Quartiere; Sommerquartiere, Wochenstuben und auch Winterquartiere fast ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Baumquartieren und Nistkästen, im Winter in oberirdischen Spaltenverstecken und unterirdischen Kellern und Stollen	in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
<u>Amphibien</u>				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Anh. II + Anh. IV FFH-Richtlinie	typische Offenlandart in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Laichgewässer i.d.R. mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, nur gering beschattet und fischfrei, Lebensräume in feuchten Wäldern, Gebüsch und Hecken, meist in Nähe der Laichgewässer, sekundär auch in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie Steinbrüchen; offenbar auch Frühbesiedler neu angelegter Gewässer	In NRW seltenste heimische Molchart, Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland, im Bergland fehlt die Art in Lagen über 400 m	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Anhang IV FFH-RL	Charakterart „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft, als Laichgewässer dienen vegetationsreiche, voll sonnenexponierte und fischfreie Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, u.a. größere Seen; außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume), Überwinterung erfolgt an Land in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen	„stark gefährdet“ und von Naturschutzmaßnahmen abhängig. Ein deutlicher Verbreitungsschwerpunkt liegt im Tiefland im Bereich des Münsterlandes.	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen potenziell geeignet
<u>Vögel</u>				
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	besiedelt halb offene Landschaften sowie lichte Altholzbestände, Feldgehölze, Baumreihen oder Waldränder, Brutplätze können bis zu 5 km auseinander liegen, als Horststandort werden alte Krähenester genutzt, Jagd in der Offenlandschaft	in NRW seltener Brutvogel und Durchzügler, als Brutvogel in NRW vor allem im Flachland weit verbreitet mit regionalen Dichtezentren in Münsterland, Senne, Schwalm-Nette-Platte sowie Unterem Niederrhein	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Anhang I VS-RL	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufeln, brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand oder nutzt Wurzelstübe und künstliche Nisthöhlen, Brutplätze oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein; zur Nahrungssuche werden kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten benötigt	in allen Naturräumen weit verbreitet, Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Art. 1 VS-RL	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen stehender Gewässer, seltener auch Getreidefelder, Nester werden bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen verbreitet, im nördlichen Münsterland und im Landesteil Nordrhein nur zerstreut verbreitet	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	Ursprünglich in Sand- und Kiesufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen vorkommend, heute auch in Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen; Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen; Nester werden auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachten Stellen angelegt mit Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge	in allen Naturräumen vorkommend, Verbreitungsschwerpunkte an Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr); bedeutendste Brutvorkommen im VS-Gebiet „Unterer Niederrhein“	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Art. 1 VS-RL	früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, mittlerweile insbesondere in Randbereichen von größeren Heideandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungssuche bevorzugt in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation, Nester meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden	in allen Naturräumen verbreitet mit Schwerpunkten in Heideandschaften der Senne, Borkenberge, Depot Brüggen-Bracht, nur zerstreut vorkommend in Kölner Bucht und Eifel	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Art. 1 VS-RL	bevorzugt vom Menschen geprägte Lebensräume wie Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen; magere, nutzt offene bis halb-offene Flächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) zur Nahrungsaufnahme; Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha, nutzt weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten	als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten, vor allem im Tiefland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ vor einigen Jahren im nördlichen Waldgebiet beobachtet (NABU - Kreisverband Warendorf 2009) Biotopstrukturen potenziell geeignet
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	Art. 1 VS-RL	abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; als Bruthabitat können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden, meist mit altem Baumbestand und vorzugsweise freier Anflugmöglichkeit, Horst in 14-28 m Höhe, Jagdgebiet zwischen 4-10 km ²	ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel, in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitete	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	Charaktervogel weiter Offenlandschaften mit fehlender oder kurzer Vegetation, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, mittlerweile auch verstärkt (etwa 80 % der Kiebitze in NRW) auf Ackerland; bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften	im Tiefland nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit Schwerpunkten im Münsterland, im Bereich der Hellwegbörde sowie am Niederrhein, bedeutende Rastvorkommen liegen in den VS-Gebieten „Hellwegbörde“, „Weseraue“, „Unterer Niederrhein“ sowie in den Börden der Kölner Bucht	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	Art. 1 der VS-RL	bevorzugt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen vorkommend, im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, Gärten und Obstwiesen; Nisthöhlen in totem oder morschem (Weich)Holz	in allen Naturräumen vorkommend, im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet, im Bergland (v.a. im Sauer- und Siegerland sowie der Eifel) zeigen sich deutliche Verbreitungslücken	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Art. 1 VS-RL	besiedelt er nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird, Jagd in umliegenden Offenlandbereichen	häufigster Greifvogel, in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ vor einigen Jahren im nördlichen Waldgebiet beobachtet (NABU - Kreisverband Warendorf 2009) Biotopstrukturen potenziell geeignet
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Art. 1 VS-RL	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen und bevorzugt freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, Mauervorsprüngen etc. angebracht, bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden; Nahrungssuche an insektenreichen Gewässern und in offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vorkommend	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Anhang I der VS-RL	Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder), besiedelt aber auch andere Laubmischwälder von mind. 30 ha Größe, für Nahrungssuche auf alte, grobkorkige Baumbestände und Totholz angewiesen, Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern	nur lückig verbreitet mit Verbreitungsschwerpunkten im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichem Sauerland, Siebengebirge und regional in der Eifel; bedeutendste Brutvorkommen liegen in den VS-Gebieten „Davert“, „Egge“, „Luerwald“, „Königsforst“, „Wahner Heide“ und „Kottenforst mit Waldville“	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme mit ausgeprägter Krautschicht und bevorzugt in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen; Nester in Bodennähe in dichtem Gestrüpp	im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet, in den höheren Mittelgebirgslagen fehlend	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Anhang I der VS-RL	extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen; Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt	in Mittelgebirgslagen weit verbreitet, im Tiefland nur wenige lokale Vorkommen; bedeutendste Brutvorkommen liegt im VS-Gebiet „Medebacher Bucht“	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt; Nester werden auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt	im Tiefland noch weit verbreitet	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Art. 1 VS-RL	Charakterart für extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften, Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe) aus Lehm und Pflanzenteilen, Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen	in allen Naturräumen häufiger, nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Art. 1 VS-RL	besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern; Nester werden am Boden in flachen Mulden angelegt	vor allem im Flachland weit verbreiteter Brutvogel mit Verbreitungsschwerpunkten in der Kölner Bucht und dem Münsterland	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	Anhang I der VS-RL	besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit Röhrichtbeständen, Jagd meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen mit Reviergrößen von 1-15 km ² Größe, Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen etc. mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (≥ 0,5-1 ha), Nester werden im dichten Röhricht über Wasser angelegt, seit den 1970er Jahren verstärkt auch auf Ackerflächen brütend	seltener Brutvögel	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf eine Beobachtung der Art zur Brutzeit Biotopstrukturen eher ungeeignet
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Anhang I der VS-RL	offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche bevorzugt auf abwechslungsreichen Agrarflächen; Brutplätze meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern oder in kleineren Feldgehölzen (≥ 1-3 ha); ausgesprochen reviertreu	vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Art. 1 VS-RL	Kulturfolger in halboffenen Kulturlandschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen, als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen, Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht, Brut und Tagesruhesitz in störungsarmen, dunklen, geräumigen Gebäudenischen mit freiem An- und Abflug	ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vorkommend, im Tiefland nahezu flächendeckend verbreiteter mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht, in den höheren Mittelgebirgsregionen bestehen nur wenige lokale Vorkommen	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Anhang I der VS-RL	alte Laubwälder in Gewässernähe mit großen Flussläufen und Stauseen zur Nahrungssuche; der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen in über 7 m Höhe errichtet, oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt	regelmäßiger aber seltener Brutvogel, arealbedingt nur an wenigen Stellen im Wesertal (Kreis Höxter), in der Rheinaue (zwischen Xanten und Bonn) sowie an der Rur- und Urfttalsperre in der Eifel	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Anhang I der VS-RL	bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfe, aber auch in Feldgehölzen vorkommend; Brutreviergrößen von 250-400 ha Waldfläche mit als Brut- und Schlafbäume mit glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug von mind. 35 cm Durchmesser im Höhlenbereich; ausgesprochen ortstreu	ganzjährig vorkommender Standvogel in allen Naturräumen weit verbreitet, bedeutende Brutvorkommen liegen u.a. in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ vor einigen Jahren im nördlichen Waldgebiet beobachtet (NABU - Kreisverband Warendorf 2009) Biotopstrukturen potenziell geeignet
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Art. 1 VS-RL	abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen, Gebüsch und ausreichendem Nahrungsangebot an Kleinvögeln (reine Laubwälder werden kaum besiedelt), im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vorkommend, Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen	in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Art. 1 VS-RL	besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot, als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt, als Brutplatz dienen Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen (gerne auch Nistkästen), ausgesprochen reviertreu	vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend verbreitet; regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Niederrheinischen Tieflandes sowie im Münsterland	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf eine Beobachtung der Art zur Brutzeit Biotopstrukturen potenziell geeignet
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	Art. 1 VS-RL	lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes mit reichlich Ufervegetation, Nester meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe	ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet mit Verbreitungslücken in den höheren Mittelgebirgsregionen	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	An Schilfröhricht gebunden (ab 20 m ² Fläche); geeignete Lebensräume befinden sich an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen bzw. auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern, Nester werden im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt	mittelhäufiger Brutvogel im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge, in den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er weitgehend, bedeutende Brutvorkommen liegen u.a. in den VS-Gebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Heubachniederung“ und „Unterer Niederrhein“	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet
Turmfalke (<i>Falco tinnulus</i>)	Art. 1 VS-RL	offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen (geschlossene Waldgebiete werden gemieden); Nahrungssuche auf Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; als Brutplätze dienen Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden	in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Tureltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Art. 1 der VS-RL	bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen, in Siedlungsbereichen eher selten; Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, Nahrungsaufnahme erfolgt auf Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene	sowohl im Tiefland als auch im Bergland weit verbreitet mit Verbreitungslücke im Bergischen Land	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ vor einigen Jahren im nördlichen Waldgebiet beobachtet (NABU - Kreisver-

Gruppe / Art	Rechtssta- tus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekanntes Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Un- tersuchungsraums
		Ackerbrachen		band Warendorf 2009) Biotopstrukturen potenziell geeignet
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	ursprünglicher Bewohner von natürlichen Steilwänden und Prallhängen an Fluss- ufern, heute vor allem in Sand-, Kies oder Lössgruben mit senkrechten, vegetations- freien Steilwänden aus Sand oder Lehm brütend; Nesthöhlen der Koloniebrüter werden an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut, als Nahrungs- flächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen ent- fernt liegen	vor allem im Tiefland mit Verbreitungs- schwerpunkten in den abgrabungsreichen Gegenden von Rhein, Weser, Lippe und Ems als mittelhäufige Brut- vögel vorkommend, bedeutende Brutvor- kommen existieren an natürlichen Flusstän- den vor allem an Ruhr, Wurm und Lippe	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Art. 1 VS- RL	in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaf- ten mit ausgedehnten Ackerbrachen, Getreidefeldern (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländern mit hoher Krautschicht und ausreichend Deckung vorkommend, wichtige Habitat- bestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen; Nester werden am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Gras- vegetation angelegt	mittelhäufiger Brutvogel mit großen Verbrei- tungslücken in allen Naturräumen vorkom- mend; Verbreitungs- schwerpunkte bilden vor allem die Börde- landschaften in Westfa- len und im Rheinland	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Art. 1 VS- RL	strukturreiche Kulturlandschaften mit gutem Nahrungs- und Höhlenangebot; besiedelt lichte und lückige Altholzbe- stände in Laub- und Mischwäldern, Park- anlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Baumhöhlen bereithal- ten sowie auch Dachböden, Kirchtürme und Nisthilfen, ausgesprochen reviertreu	häufiger Standvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Art. 1 VS- RL	bevorzugt halb offene strukturreiche Parklandschaften mit kleinen Feldgehöl- zen, Baumgruppen und Waldrändern sowie auch an und in Siedlungsbereichen vorkommend; als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht, als Nistplatz dienen alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube)	ganzjährig als mittel- häufiger Stand- und Strichvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend ver- breitet	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Anhang I der VS-RL	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Nahrungssuche erfolgt überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Wei- den), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, Horste werden auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	in allen Naturräumen nur lückig verbreiteter Brutvogel sowie regel- mäßiger Durchzügler mit regionalem Ver- breitungsschwerpunkt in den Parklandschaf- ten des Münsterlandes	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen potenziell geeignet
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Art. 4 (2) VS-RL	bevorzugt offene, baum- und strauchar- me feuchte Flächen mit höheren Singwar- ten, die ausreichend Deckung in der Bodenvegetation bieten (bevorzugt exten- siv genutzte, frische bis feuchte Dau- ergrünländer, Heideflächen und Moore sowie Kahlschläge, Windwurfflächen und Brachen; Nester werden am Boden oft- mals an Graben- und Wegrändern ange- legt	mittelhäufiger nur noch lückenhaft verbreiteter Brutvogel mit größeren Verbreitungslücken vor allem im Bergischen Land, im Weserberg- land sowie lokal am Niederrhein	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art als „sicher brütend“ Biotopstrukturen eher ungeeignet

Gruppe / Art	Rechtsstatus ¹⁾	Lebensraum ¹⁾	bekannte Vorkommen in NRW ¹⁾	Relevanz des Untersuchungsraums
<u>Krebse</u>				
Edelkrebs (<i>Astacus astacus</i>)	Anhang V der FFH-RL	besiedeln langsam fließende Gewässer (v.a. größere Bäche und kleine Flüsse) aber auch Seen und Weiher mit klarem, sauerstoffreichem Wasser, das im Sommer nicht wärmer als 24°C wird, tagsüber verbergen sich die Tiere in selbst gegrabenen Uferhöhlungen sowie unter Steinen, Wurzeln und Totholz; ausgesprochen ortstreu und nur geringe Ausbreitungstendenz	nach 1990 mehr als 100 Nachweise mit einem Schwerpunkt im Bereich der Eifel und dem Bergischen Land bekannt	FIS (Messtischblatt 4114) gibt Hinweis auf ein Vorkommen der Art Biotopstrukturen eher ungeeignet

¹⁾ Fachinformationssystem des LANUV – Geschützte Arten in NRW (aus: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html> (14.05.2009))

Anlage 3

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Wohnbebauung Sundern - Sportgebiet Drostenholz“ der Stadt Oelde

1. Methodik

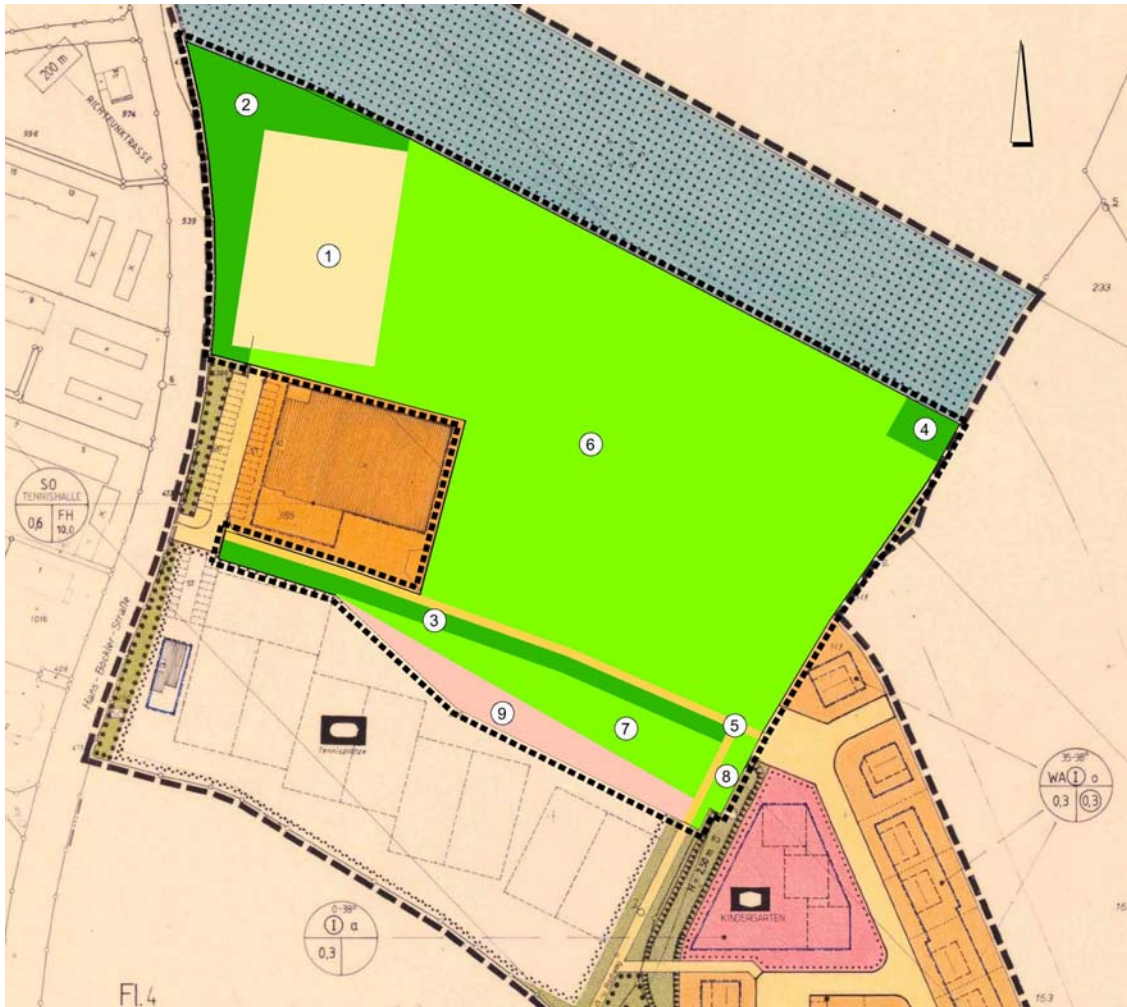
Die Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach dem Bewertungsverfahren Warendorfer Modell des Kreises Warendorf – Amt für Planung und Naturschutz – herausgegeben im März 2006. Hierbei wird zunächst eine Erfassung der innerhalb des Änderungsbereichs des Bebauungsplanes vorliegenden planungsrechtlich zulässigen Nutzungen (Eingriffsflächenwert) vorgenommen. Als zweiter Verfahrensschritt wird die ökologische Wertverschiebung durch die Planung (Kompensationswert) ermittelt, um anschließend eine Aussage bzgl. eventueller benötigter Flächengrößen für externe (außerhalb der Eingriffsfläche) Kompensationsmaßnahmen treffen zu können.

2. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Es ergeben sich bei einer Eingriffsflächengröße von 3,36 ha folgende Eingriffsflächenwerte:

Nr.	Beschreibung	Größe (m ²)	Wertfaktor (WE/m ²)	Werteinheit (WE)
1	Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Bolzplatz Gesamtfläche ca. 3.700 m ²	3.700	0,1	370
2	Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Gesamtfläche ca. 2.140 m ²	2.140	2,0	4.280
3	Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Hecke mit Graben) Gesamtfläche ca. 1.140 m ²	1.140	1,2	1.368
4	Fläche für die Erhaltung eines Einzelbaumes Gesamtfläche ca. 300 m ²	300	2,0	600
5	Öffentliche Verkehrsfläche Gesamtfläche ca. 680 m ²	680	0,0	0,0
6	Öffentliche Grünfläche, Gesamtfläche ca. 22.290 m ² - Zweckbestimmung Parkanlage (17.290m ²)	17.290	0,5	8.645
	- Zweckbestimmung Kinderspielplatz (ca. 5.000 m ²)	5.000	0,3	1.500
7	Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Parkanlage - Gesamtfläche ca. 1.740 m ²	1.740	0,5	870
8	Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Parkanlage - Gesamtfläche ca. 210 m ²	210	0,5	105
9	Flächen für Sport- und Spielanlagen - Zweckbestimmung Tennisplatz - Gesamtfläche ca. 1.350 m ²	1.350	0,1	135
Summen:		33.550	--	17.873

Die Lage der einzelnen Flächen ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Übersichtsplan bisherige Festsetzungen/Nutzungen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 - ohne Maßstab -

3. Ermittlung der Kompensationswerte auf der Eingriffsfläche

Im Bereich des Bebauungsplanes werden insbesondere folgende Maßnahmen getroffen, um die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu minimieren bzw. auszugleichen:

1.) Schutz vorhandener Gehölze

Die Festsetzung der „Privaten Grünfläche – Zweckbestimmung Parkanlage“ an der Hans-Böckler-Straße dient zur Sicherung des dort verlaufenden waldartigen Gehölzstreifens, der weitgehend erhalten werden soll. Hierzu wird dieser Bereich entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB als „Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt und durch textliche Festsetzungen entsprechend konkretisiert.

2.) Schutz vorhandener Waldrandstrukturen

Die Waldrandstrukturen des nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Eichen-Buchen-Waldes sollen erhalten und verbessert werden. Hierzu wird zwischen dem Laubwald und dem nutzbaren Baugrundstück im Traufbereich des Waldes eine Pufferzone von 5 - 7 m Breite festgesetzt. Diese Pufferzone ist mit einer dichten feldhecken- und waldrandartigen Strauchpflanzung (z.B. Schlehe, Weißdorn) zu

bepflanzen, die als dreireihiger Gehölzstreifen mit einem Reihenabstand von 1,5 m auszubilden ist. Der vorgelagerte Saumbereich ist als Hochstaudenflur (einmalige Mahd/Jahr) in einer Tiefe von 1 - 1,5 m zu entwickeln. Hierdurch wird die vorhandene Waldrandsituation optimiert und ein Übergang zu dem entstehenden Schulgelände geschaffen.

3.) Erhalt / Schutz vorhandener Einzelbäume

Ebenfalls erhalten werden sollen aus Gestaltungs- und Biotopschutzgründen einige prägnante Einzelbäume. Diese sind im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet und gemäß der getroffenen textlichen Festsetzung zu sichern.

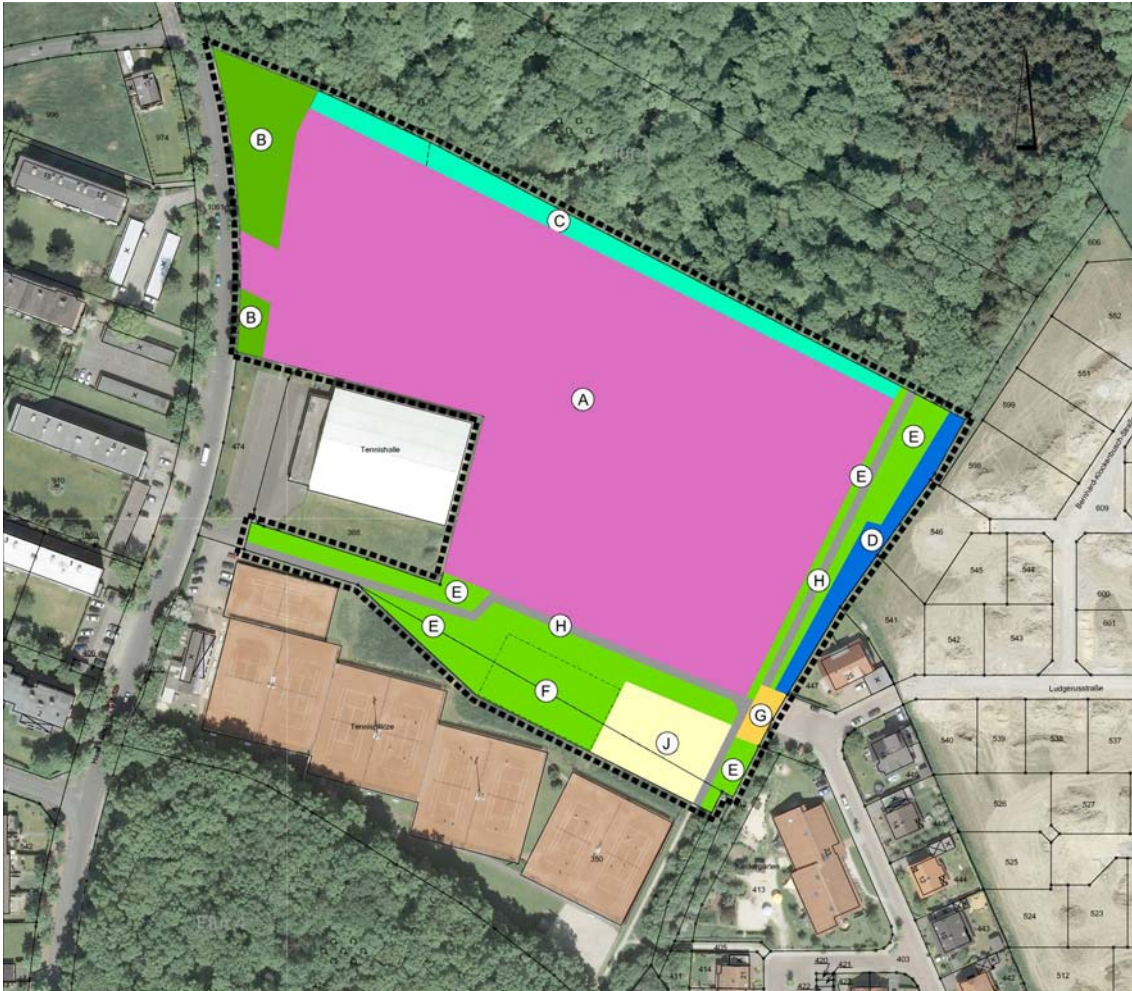
4.) Sonstige grünordnerische Festsetzungen

Als weitere grünordnerische Festsetzung sollen die geplanten Stellplatzflächen in Abhängigkeit von der Anzahl der realisierten Stellplätze mit Laubbäumen bepflanzt werden. Neben der städtebaulich gewünschten Verbesserung des Erscheinungsbilds der geplanten Stellplatzanlagen können hierdurch die nachteiligen Folgen, die mit der Versiegelung von Flächen im Zuge eines Parkplatzneubaus verbunden sind, reduziert werden. Zur Realisierung dieses Ziels wird festgesetzt, dass auf offenen, ebenerdigen Stellplatzanlagen je angefangene 6 Stellplätze mindestens 1 standortheimischer Laubbaum (I./II. Ordnung) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm anzupflanzen ist. Aufgrund der für die Nutzung geplanten rund 120 Stellplätze ergibt sich somit eine Mindestzahl von 20 anzupflanzenden Laubbäumen.

Für die beabsichtigten Nutzungen der Flächen ergeben sich daraus folgende Kompensationswerte:

Buchstabe	Beschreibung	Größe (m ²)	Wertfaktor (WE/m ²)	Werteinheit (WE)
A	Flächen für Gemeinbedarf (22.650 m ²)			
	Anteil versiegelte Flächen 60% (12.870 m ²)	12.870	0,0	0,0
	Anteil unbebaute Flächen (8.580 m ²)	8.580	0,3	2.574
	Anteil zu erhaltender Baumbestand	200	1,2	240
	Anteil anzupflanzende Laubbäume (20 * 50 m ²)	1.000	1,0	1.000
B	Private Grünflächen (1.570 m ²)			
	Zweckbestimmung Parkanlage – Erhalt von Bäumen und Sträuchern	1.570	2,0	3.140
C	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (1.580 m ²)			
	Sicherung des Waldrands	1.580	1,2	1.896
D	Wasserflächen (750 m ²)			
	Naturnaher Graben mit Ufersaum	750	1,2	900
E, F	Öffentliche Grünflächen (4.580 m ²)			
	Zweckbestimmung Parkanlage	3.460	0,5	1.730
	Zweckbestimmung Bolzplatz	1.120	0,1	112
G	Öffentliche Verkehrsfläche (190 m ²)			
	versiegelt	190	0,0	0,0
H	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (1.050 m ²)			
	Anteil versiegelt (700 m ²)	700	0,0	0,0
	Anteil wassergebundene Decke (350 m ²)	350	0,1	35
J	Flächen für Versorgungsanlagen (1.180 m ²)			
	hier: naturnahes Regenrückhaltebecken	1.180	0,3	354
Summen:		33.550		11.981

Die Lage der einzelnen Flächen ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan „Geplante Nutzungen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38“ zu entnehmen:



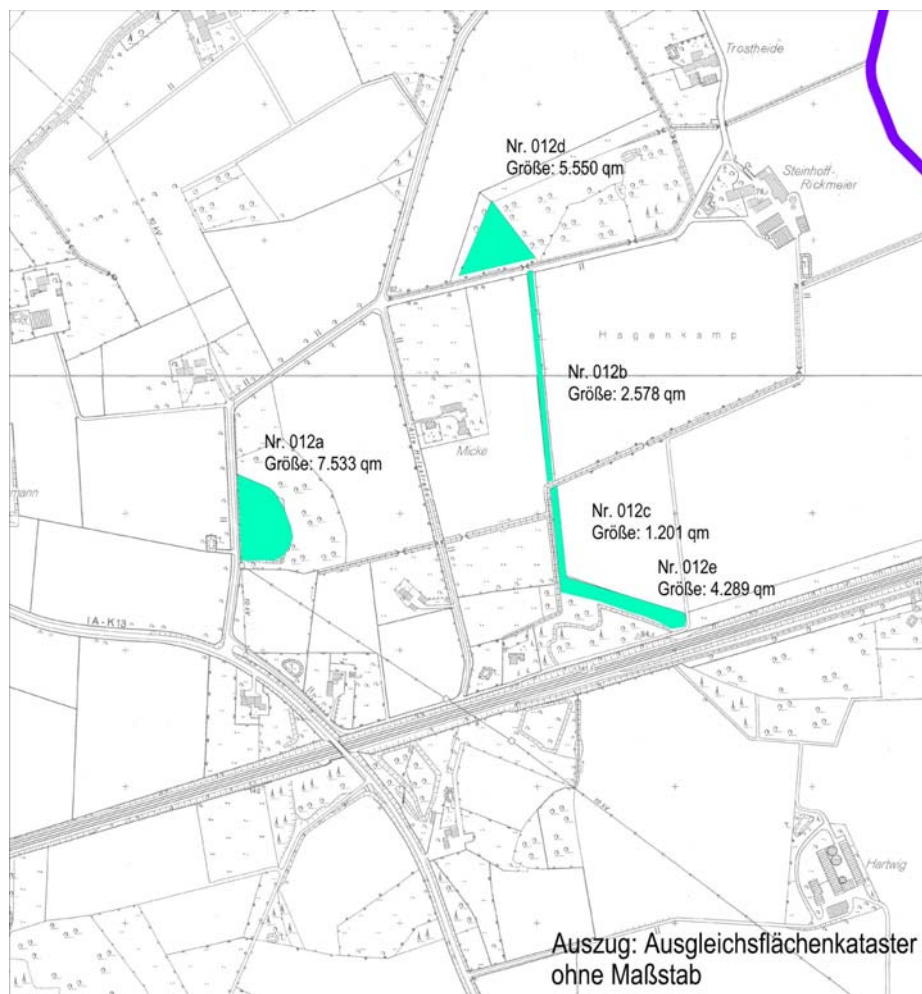
Übersichtsplan Geplante Nutzungen im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 - ohne Maßstab -

Stellt man nun die Ergebnisse des unter 1.2. berechneten Eingriffsflächenwertes und der unter 1.3. berechneten Summe der Kompensationswerte auf der Eingriffsfläche gegenüber ($17.873 \text{ WE} - 11.981 \text{ WE} = 5.892 \text{ WE}$) ergibt sich für den Planbereich ein **Kompensationsdefizit von 5.892 WE**.

Das sich ergebende Kompensationsdefizit von 5.892 WE kann durch die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes auf Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Oelde, Flur 103, Flurstücke 30 und 50 erbracht werden (vgl. auch lfd. Nr. 12b, 12c, 12d des Ökokontos der Stadt Oelde und untenstehenden Übersichtsplan).

Auf einer rund 5.550 m^2 großen Teilfläche der Parzelle Flur 103, Flurstück 30 (Maßnahmen 12d) wurde als Feldgehölbereich (Vogelschutzbereich) ausgestaltet. Diese Fläche wurde mit heimischen Sträuchern, insbesondere Hartriegel, Schlehe, Haselnuss und Hundrose bepflanzt.

Auf der Parzelle Flur 103, Flurstück 50 (Maßnahmen 12b und 12c) wurden auf mehreren Teilflächen unterschiedliche Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Hierbei handelt es sich primär um Maßnahmen, die der Vernetzung der größeren Flächen dienen. Insgesamt wurden auf knapp 3.800 m² neue Heckenstrukturen mit einer Breite von 8,00 m angelegt. Die auf diesen Flächen bestehenden Einzelsträucher wurden integriert. Am südlichen Rand der Parzelle wurde eine rund 4.300 m² große Fläche als Feldgehölbereich (Vogelschutzbereich) ausgestaltet. Diese Fläche wurde mit heimischen Sträuchern, insbesondere Hartriegel, Schlehe, Haselnuss und Hundsrose bepflanzt.



Somit kann festgestellt werden, dass die Eingriffe in die Umwelt durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planbereichs ausgeglichen werden können. Zur Sicherstellung der Kompensationsmaßnahmen hat die Stadt Oelde die entsprechenden Flächen vertraglich auf Dauer gesichert. Die Maßnahmen für die angestrebte Aufwertung der Flächen sind durchgeführt worden.

4. Zuordnung der Ausgleichsflächen

Die Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erfolgt als Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich sollen gem. § 9 Abs. 1a BauGB den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, als Sammelzuordnung zugeordnet werden. In den Bebauungsplan wird daher folgende textliche Festsetzung aufgenommen:

ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH:

Die innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und die notwendigen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Oelde, Flur 103, Flurstücke 30 und 50 erfolgen als Ausgleich der durch dieses Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 1 a Abs. 3 BauGB. Diese Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich werden den als "Flächen für den Gemeinbedarf" und als "Öffentliche Verkehrsflächen" innerhalb dieses Bebauungsplanes ausgewiesenen Flächen gem. § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet (Sammelzuordnung).

aufgestellt durch
Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Planung und Stadtentwicklung
Oelde, Oktober 2009

Rauch